DIE ANFÄNGE

DER

BAUMWOLLINDUSTRIE

IM OBER-ELSASS.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER

STAATSWISSENSCHAFTLICHEN DOKTORWÜRDE

EINGEREICHT BEI DER

RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER

KAISER-WILHELMS-UNIVERSITÄT STRASSBURG

VON

HEINRICH HERKNER,
AUS REICHENBERG, BÖHMEN.

STRASSBURG.
VERLAG VON KARL J. TRÜBNER.
1886.

FÜR DIE HÄUFIGER ZU ZITIERENDEN QUELLEN GELTEN FOLGENDE ABKÜRZUNGEN:

Annuaire = Annuaire du département du Haut-Rhin, Colmar.

B. = Bulletin de la société industrielle de Mulhouse. Die beigesetzte römische Ziffer bezeichnet den Band.

B. A. = Bezirksarchiv des Ober-Elsasses.

Mieg = M. Mieg, Der Stadt Mülhausen Geschichten bis zum Jahre 1816. Mülhausen 1816.

Mieg, Rel. = Mieg, Relation historique des progrès de l'industrie commerciale de Mulhouse et ses environs. Mulhausen 1823.

R. P. = Ratsprotokolle im Stadtarchive von Mülhausen. Das beigefügte Datum bezieht sich auf die Ratssitzung.

Stat. gen. = Statistique générale du département du Haut-Rhin, publiée par la société industrielle de Mulhausen et mise en ordre par Achille Penot. Mulhausen 1831.

QUELLEN.

Unter den zahlreichen, die Geschichte der Stadt Mülhausen behandelnden Schriften giebt es keine, welche dem wirtschaftlichen Momente in befriedigender Weise Rechnung trüge. Die Autoren, zumeist des historischen Sinnes durchaus baare Dilettanten, haben sich darauf beschränkt die Erzählungen Mathias Mieg's mit mehr oder minder grossem Verständnisse zu wiederholen. Die Mitteilungen dieses etwas weitschweifigen, planlosen, aber liebenswürdigen und feinfühligen Schriftstellers über die Entwicklung des Zeugdruckes in Mülhausen kehren mit eiserner Beharrlichkeit in den Arbeiten aller Nachfolger wieder. Mathias Mieg's „Der Stadt Mülhausen Geschichten bis zum Jahre 1816" Mülhausen 1816, sind somit die einzige gedruckte Quelle von Bedeutung. Seine Brochüre „Relation historique des progrès de l'industrie commerciale de Mulhouse et ses environs", Mulhausen 1823, bietet, abgesehen von einer zweifelhaften Statistik und den Gründungsjahren der hervorragenden Firmen nur die im Hauptwerke versprengten Bemerkungen ökonomischen Inhaltes im Zusammenhange. Geordneter, aber minder inhaltsreich, ist das Buch von M. Graf „Geschichte der Stadt Mülhausen" 3 Bde., Mülhausen 1819—1822. Auf den genannten Werken, die übrigens von Vollständigkeit und tieferer Auffassung weit entfernt sind, beruht die Abhandlung von Ch. de Lasablière „Histoire de la ville de Mulhouse", Mulhouse 1856. Ihm folgen Eugène Véron „Les Institutions ouvrières de Mulhouse et des environs", Paris 1866, in der historischen Einleitung; ferner: Carl Hack „Statistische Mit-

teilungen über die Stadt Mülhausen", Mülhausen 1873; Metzger „La République de Mulhouse jusqu' à 1798," Bâle 1883; X. Mossmann in Ernest Meidingers „Statistique de Mulhouse", Mulhouse 1886.

Den Kreis der durch Mieg bekannt gemachten Thatsachen erweitern einige in den Bulletins de la Société industrielle de Mulhouse zerstreute Notizen, unter denen jene von Hartmann-Liebach (B. XLVII p. 218—222) hervorgehoben zu werden verdienen, da sie ein ziemlich anschauliches Bild von der gewerblichen Verfassung und Technik der Mülhäuser Wollenweber liefern. Die von Ehrsam durch Engel-Dollfuss (B. XXXII p. 529—53, abgedruckt auch bei L. Reybaud: Le Coton, Paris 1863, p. 460—62) aus dem Bürgermeisterbuche mitgeteilten Notizen geben ein durchaus falsches Bild, dessen Unhaltbarkeit sich sofort erweist, wenn man nicht nur willkürlich einige Bemerkungen aus den im Bürgermeisterbuche gebotenen Auszügen der Ratsprotokolle herausreisst, sondern das ganze verfügbare Urmaterial in Betracht zieht.

Die citirten Arbeiten beziehen sich insgesammt nur auf die Entwicklung Mülhausens; jene der Baumwollindustrie im Ober-Elsass hat bis jetzt eine Darstellung überhaupt nicht erfahren. Eine dürftige Inhaltsangabe, nicht eine Bearbeitung des im Bezirksarchive des Ober-Elsass sich darauf beziehenden Materiales enthält: Charles Bourcart „Étude sur les archives départementales ayant trait à l'industrie de l'Alsace" (B. LIV p. 297 – 308).

Bot das bisher Veröffentlichte somit wenig, was dem Verfasser von Nutzen sein konnte, so war die Ausbeute in dem Stadtarchive von Mülhausen und dem Bezirksarchive des Ober-Elsasses um so reicher. Auf ihr beruht dem wesentlichen Inhalte nach die folgende Darstellung.

I.

DIE WIRTSCHAFTLICHEN UND RECHTLICHEN GRUNDLAGEN FÜR DIE ENTSTEHUNG DER BAUMWOLLINDUSTRIE IN MÜLHAUSEN UND DEM OBERELSASS.

I. KAPITEL.

DIE ANFÄNGE DER BAUMWOLLINDUSTRIE IN MÜLHAUSEN.

Zwischen den an der schweizer Grenze sich erhebenden Gebirgsstöcken des elsässer Jura und den Abhängen der südlichen Vogesen streicht ein Hügelland, welches durch das Thal der Ill in einen westlichen und östlichen Teil geschieden wird. Nordwestlich von den äussersten nördlichen Ausläufern der letztgenannten Höhenzüge liegt Mülhausen. Da auch die das linke Illufer begleitenden westlichen Hügelketten an dieser Stelle zurückgetreten, breitet sich die Stadt an dem Ausgange des oberen Illthales aus, und darin bestand in früheren Zeiten ihr einziger Vorzug der Lage. Im übrigen schieden sie der Haardtwald und die Terrainwellen des östlichen Hügellandes von der am Rheine sich hinziehenden Strasse, der Nonnenbruch von dem die Mündungen der Vogesenthäler verbindendem Wege nach Burgund.[1] Ohne unmittelbare Berührung mit den

[1] Beitrag zur Geschichte Mülhausens im Elsass und der Entwickelung seiner Industrie. Mülhausen 1886. p. 4 u. 5.

zwei wichtigsten Verkehrsadern des Elsasses blieb Mülhausen lange Jahrhunderte hindurch ein kleiner, unbedeutender und stiller Ort. Seine langsam fortschreitende und überaus einfache, in ihrer kristallhellen Einfachheit aber gerade nicht uninteressante ökonomische Entwicklung findet dadurch eine hinlängliche Erklärung.

Die Gründung Mülhausens, zu welcher wahrscheinlich die Anlage eines bischöflichen Fronhofes den Anstoss gab, soll bis ins 8. Jahrhundert zurückgehen. Rudolph von Habsburg unterstützte das Gemeinwesen in dem Streben nach Unabhängigkeit vom Strassburger Bischofe und erhob dasselbe später als Kaiser in den Rang einer freien Reichsstadt.

Im Jahre 1449 vertrieb die Bürgerschaft die adeligen Geschlechter, teilte sich in 6 Zünfte und schloss bald nachher zur Sicherung ihrer Freiheit, welche der verjagte Adel wie der Herzog von Burgund bedrohten, ein Bündniss mit Bern und Solothurn. Dasselbe erweiterte sich 1515 auf die übrigen Schweizer Cantone. Den Beziehungen zu diesen, welche mit Frankreich in einem Freundschaftsbündnisse standen, hatte es Mülhausen zu danken, dass es, als das Elsass unter französische Botmässigkeit geraten war, seine Unabhängigkeit behauptete, und als selbständiger Freistaat, eine Enclave im französischen Territorium, bis in die Zeit der grossen Revolution fortbestand.[1]

Abgesehen von dem politischen Gegensatze fühlte sich die kleine Republik auch in religiöser Hinsicht ihrer unmittelbaren Umgebung entfremdet, da letztere, zur Zeit der Reformation noch unter österreichischer Herrschaft stehend, katholisch verblieben war, während die unabhängigen Mülhäuser 1526 den neuen Glauben angenommen hatten. Aus den genannten Momenten ergab sich für die Stadt eine scharf ausgeprägte Sonderstellung, deren ökonomischen Reflex man unschwer in der überaus lange aufrecht erhaltenen städtischen Eigenwirtschaft erkennen wird.

---

[1] Mieg. p. 24, 32, 41, 44. 45, 82.

Bis weit in das 16. Jahrhundert hinein trieb die überwiegende Majorität der Bürgerschaft noch Feld-, Garten- und Weinbau, sowie Viehzucht. Die gewerbliche Thätigkeit hatte sich nur so weit entfaltet, als es zur Deckung des städtischen Bedarfes an gewerblichen Produkten erforderlich war.[1] Da letztere überdies vielfach in häuslichen Nebenbeschäftigungen auch von der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung hergestellt wurden, blieb die Sphäre des zünftigen Handwerkers auf jene gewerbliche Produktionen beschränkt, welche eine schwierigere, ausgebildetere Technik voraussetzten. „Reblüt" und „Ackerlüt" stellten zusammen mehr an Mannschaft, als die vier übrigen Zünfte der „Schneider", „Wirt", „Schuhmacher" und „Schmidt".[2]

Der lange Bestand des eben skizzirten wirtschaftlichen Zustandes muss um so mehr in Erstaunen setzen, als Mülhausen, am Ausgange des oberen Illthales gelegen, sich den Bewohnern desselben zum Verkaufe der agrarischen Produkte und Einkaufe der Erzeugnisse des städtischen Gewerbfleisses in hohem Grade empfahl. Allein die Mülhäuser scheinen mit Absicht ihrer politischen Unabhängigkeit eine grössere ökonomische Blüte geopfert zu haben. Sie wollten nicht durch Reichtümer die Eifersucht und Habsucht ihrer mächtigen Nachbarn, mit welchen sie schon ohnedies in fast beständiger Fehde lebten, noch mehr reizen. Sie zogen die grössere ökonomische Selbstständigkeit der Landwirtschaft einer feineren Ausbildung des Gewerbfleisses vor, welcher ihre Existenz, sowol was den Bezug des Rohmateriales als auch insbesondere was den Absatz der fertigen Waaren angeht, in Abhängigkeit von fremden, zum Teil feindlich gesinnten Elementen gebracht hätte.

Erst als nach der Besetzung des Elsasses durch die Franzosen eine vergleichsweise ruhigere Zeit angebrochen war, entwickelte sich zwischen Mülhausen und den um die Stadt liegenden Ortschaften ein lebhafterer wirtschaftlicher Verkehr. Zuerst machte, durch Basels Vorbild angeregt, die

[1] B. XLVII. p. 218 Mieg. p. 235.

[2] Mieg. p. 45.

Gerberei einige Fortschritte; doch litt sie durch Mangel an passendem Rohstoffe. Einflussreicher war der Aufschwung, den die Wollweberei gegen Ende des 17. Jahrhunderts nahm. Die Wolle wurde vorzugsweise von den Bauern der Umgebung bezogen, welche sie nebst den anderen landwirtschaftlichen Produkten auf den Mülhauser Markt brachten. Die feineren Sorten kamen durch Vermittelung Baseler Händler aus Süd-Deutschland. Auf den Messen im Ober-Elsass, der benachbarten Schweiz, sowie im Breisgau hielten die Meister in der Regel selbst ihre Produkte feil; einige verkauften sie allerdings auch jüdischen Kolporteuren.[1]

Die grosse Aufmerksamkeit, welche die französische Regierung der Verwaltung der neu erworbenen Provinzen, insbesondere der Aufbesserung der Verkehrsmittel zuwandte, blieb auch für Mülhausen nicht ohne vorteilhafte Folgen. Seine Wolltücher erfreuten sich in den ersten Decennien des 18. Jahrhunderts eines immer ausgedehnteren Marktes. Zur Pflege der bereits eine gewisse kaufmännische Technik erfordernden Beziehungen zwischen Konsumenten und Produzenten trat ein besonderer Stand auf, der der Tuchhandelsleute. Nur auf den näheren Messen verkauften die Meister noch selbst.[2]

Für die Güte des in der Ferne zum Verkaufe gelangenden Tuches trat der Erzeuger desselben beim Konsumenten nicht mehr persönlich in die Schranken. Der Kaufmann aber besass nicht die nötige Sachkenntniss, um über die Beschaffenheit der von ihm in den Handel gebrachten Tücher ein genaues Urteil abgeben zu können. So lief Stümperarbeit mit unter und schädigte den Ruf der Stadt. Es wurde daher 1737 von der Zunft eine „Schau" der fertigen Tücher angeordnet, bei welcher die für gut erkannten Produkte mit dem Wappen Mülhausens versehen und durch diese offizielle Beglaubigung für den grösseren Verkehr qualifizirt wurden.[3] Eine andere Wirkung der zu-

[1] B. XLVII. p. 219—222. Mieg. p. 303.
[2] Mieg, Rel. p. III. IV.
[3] R. P. 19. 6. 1737 nebst Articuln der Schauordnung.

nehmenden Produktion bestand darin, dass an Qualität und Quantität des Rohstoffes Ansprüche gestellt wurden, welche die unmittelbare ländliche Umgebung nicht zu erfüllen vermochte. Für den geschäftigen Tuchhandelsmann erwuchs eine neue Aufgabe. Er übernahm die Lieferung der gewünschten feineren Sorten Wolle aus Deutsch-Lothringen und Böhmen. Seine Bedeutung erhielt damit eine beträchtliche Verstärkung, während der Handwerksmeister, in dem Bezuge des Rohmateriales, wie in dem Vertriebe seiner Erzeugnisse auf den Kaufmann angewiesen, die Sphäre seiner ökonomischen Macht in bedenkenerregender Weise zusammenschrumpfen sah.

Nicht genug an dem. Die durch die zünftige Organisation sorgfältig statuirte Gleichheit und Unabhängigkeit erfuhr einen argen Stoss aus dem eigenen Lager, indem einige zu grösserem Wohlstande gelangte, tüchtige und intelligente Meister ihr Kapital in der damals fast einzig möglichen Weise: durch eine die Zunftschranken sprengende Vergrösserung ihres Betriebes zu verwerten suchten.[1]

Hätten sich diese wirtschaftlich erstarkten Elemente des Alleinbesitzes der politischen Macht erfreut, so würden, wie an vielen anderen Orten, auch in Mülhausen einige Webermeister zu Manufacturisten emporgestiegen, andere schwächere zu Stücklohnarbeitern der kaufmännischen Verleger herabgesunken sein. Gegen diesen Prozess protestirte aber die demokratische Tradition des Freistaates, welche in den zünftigen Kleinmeistern ihren mächtigen Schutz und Hort fand. Der Rat bestimmte nicht nur die Stücke Tuch, die ein Meister verfertigen durfte, sondern wehrte auch, vielleicht weniger aus innerer Neigung, als aus Furcht vor bürgerlichen Unruhen, jeden Uebergriff der Kaufleute in das Gebiet des Handwerkes energisch ab.[2]

Kapitalbesitz, Spekulation und Unternehmungslust sahen sich durch diese Schritte auf einen ihnen wenig behagenden, engen Wirkungskreis beschränkt. Wie willkommen musste

[1] Mieg. p. 303. B. XLVII. p. 221.

[2] l. c. und Bürgermeisterbuch (im Mülhäuser Stadtarchive) unter der Rubrik „Wollenweber". 1737.

ihnen angesichts solcher Verhältnisse ein Gewerbbetrieb erscheinen, der, wegen seiner absoluten Neuheit der zünftigen Fesselung noch nicht unterworfen, vor derselben möglicher Weise beschirmt werden konnte, zumal seine Technik von jener der bestehenden Handwerke völlig verschieden war! Dieses Ideal realisirte die Baumwollzeugdruckerei, welche von Ober-Deutschland ausgehend sich eben bis in die nachbarliche Schweiz verbreitet hatte.

Um es verständlicher zu machen, wie die Zeugdruckerei nach Mülhausen gekommen ist, mögen die dafür in Betracht kommenden Momente aus der Geschichte der Baumwollindustrie überhaupt in flüchtigen Umrissen der weiteren Darstellung vorausgeschickt werden.[1] Die Heimat der Baumwolle und der ursprüngliche Sitz dieser Industrie ist Asien, vornehmlich Indien und China gewesen. Von da kamen die Stoffe sowohl wie die Kenntniss ihrer Erzeugung und das Rohmaterial durch Vermittelung der Araber nach Südeuropa. In Spanien gelangte unter der maurischen Herrschaft die Verarbeitung der Baumwolle bereits im X. Jahrhundert zu einer hohen Blüte. Italien hingegen, obwohl Träger des indischen Handels, unter dessen Artikeln die Baumwollzeuge eine hervorragende Rolle spielten, sah bemerkenswerte Baumwollwebereien, für welche das Garn noch aus dem Orient bezogen wurde, erst mit Beginn des XIV. Jahrhunderts in Mailand und Venedig entstehen. — Über die Alpen pflanzte sich die neue Industrie nach dem Ober-Rhein fort, woselbst schon Ende des XIV. Jahrhunderts (zu Constanz) von dem Verweben baumwollenen Schusses mit leinener Kette die Rede ist.[2] Auch werden die baumwollenen Zeuge der Stadt Augsburg um jene Zeit bereits gerühmt. Im Laufe des XV. Jahrhunderts treten die schweizer

[1] Ueber die Geschichte in der Baumwollindustrie vergleiche man: Baines, History of the Cotton-Manufacture. p. 258—60. v. Scherzer, Das wirtschaftliche Leben der Völker. p. 208. Ueber die Entwicklung in der Schweiz: Emminghaus, Die Schweizerische Volkswirtschaft 1860 p. 147—151. Ferner: Otto, Buch berühmter Kaufleute. II. pag. 413, 414; 472—77.

[2] B. XXXVI. p. 306—309.

Kantone Zürich und Aargau sowie Flandern in diesem Zweige gewerblicher Thätigkeit hervor. Frankreich und England kommen erst im XVIII. Jahrhundert in Betracht. Trotz der relativ nicht unerheblichen Ausdehnung der Baumwollindustrie, konnte Europa die bestehende Nachfrage nach solchen Geweben, insbesondere jener nach feineren Qualitäten durch die eigene Produktion auch nicht entfernt befriedigen und blieb zur vollen Deckung seines Bedarfes immer auf den indischen Handel angewiesen. Als derselbe im XVIII. Jahrhunderte ganz in die Hände der Holländer übergegangen, waren es ausser den weissen Mousselinen noch mit phantastischen Blumenornamenten bemalte Gewebe, die bei den Europäern eine ganz ausserordentliche Beliebtheit gewannen und in grossen Massen eingeführt wurden.

Unter diesen Umständen ist es nicht zu verwundern, dass man in Europa darnach trachtete, eine so allgemein geschätzte Waare wo möglich auch selbst herzustellen. Es wurde jedoch eine andere, als die in Indien gebräuchliche Technik befolgt. In einer den Europäern geläufigeren Weise versuchte man durch Druck die Zeuge mit den gewünschten farbigen Mustern zu versehen. Die besten Vorbedingungen dafür boten die Länder in denen die Traditionen des Formschnittes noch nicht völlig erloschen waren: Holland und Oberdeutschland. Die neue Industrie sah sich um so mehr auf die genannten Gegenden angewiesen, als England und Frankreich, die von den bemalten und bedruckten Baumwollzeugen eine Schädigung der heimischen Woll- und Seidenmanufacturen befürchteten, strenge Verbote des Gebrauches und der Herstellung solcher Stoffe erliessen. — Am Beginne des 18. Jahrhunderts hatte Augsburg, dessen frühe Entwicklung der Baumwollweberei wir schon hervorhoben, auch in der Druckerei grosse Fortschritte aufzuweisen. Die Technik war der bei Holzschnitten, besonders den sogenannten Clair-obscur's oder Tondrucken angewandten, sehr ähnlich. Auf einer Holztafel wurde die zu vervielfältigende Zeichnung durch Schnitt erhaben hergestellt, die erhabenen Partien sodann mit einem Farbstoff versehen und auf das Gewebe abgedruckt. So viele Farben

das Muster aufwies, so viele Tafeln waren erforderlich. Auch kam es vor, dass man bloss die Umrisse der Zeichnung druckte und erst mit dem Pinsel dieselben farbig ausfüllte. Die Schwierigkeit der Operationen lag im Ganzen weniger auf der mechanischen als der chemischen Seite, nämlich die Farbstoffe mit den Baumwollfasern in eine möglichst innige Verbindung zu bringen und sie dadurch dauerhaft und haltbar zu machen. Die Vorteile, die in dieser Hinsicht die eine oder andere Manufactur errungen hatte, wurden selbstverständlich geheim gehalten, so dass die Industrie nur langsam sich verbreitete. Zunächst strebten die Gegenden, in denen die Baumwollweberei bereits eine gewisse Blüte erreicht hatte, auch die Druckerei einzuführen: vor allem die Schweiz, welche es in der Herstellung jener feinen Stoffe, wie sie die Druckerei vorzugsweise verlangte, ziemlich vorwärts gebracht hatte. In Glarus, Neuenburg, Genf erhoben sich Manufacturen zur Erzeugung von „Indiennes", wie die in Rede stehenden Produkte genannt wurden. Glänzende Erfolge krönten diese Unternehmungen. Spricht doch auch ein französischer Schriftsteller jener Zeit (1746) von der eigensinnigen Vorliebe des Publikums für bedruckte Baumwollzeuge als einem unheilbaren Übel.[1] Besonders für Möbelbezüge, spanische Wände, Bettdecken, Vorhänge, Frauenkleider, Taschentücher u. s. w. fanden die Indiennes allgemein Verwendung. Sind ja noch heute unsere Vorstellungen über Rococo-Trachten und -Einrichtungen von jenen geblümter Zeuge ganz unzertrennlich. — Solche scheinen aus der Schweiz oder durch den Handel der Schweiz denn auch nach Mülhausen gedrungen zu sein und eine gute Aufnahme gefunden zu haben. Ein junger Mülhäuser, Johann Jakob Schmaltzer, der längere Zeit in einem mit Indiennes Handel treibenden Hause in Basel angestellt gewesen, verfiel auf die Idee, die Indiennefabrikation in seiner Heimat einzuführen. Um die für die Produktion erforderlichen technischen Kenntnisse zu erwerben, begab er sich nach Altona, wo eine bedeutende Indiennefabrik

[1] Vergl. Lexis, Die französischen Ausfuhrprämien, Bonn 1870. p. 39.

bestand. Von dort brachte er sich auch einige kundige Arbeiter mit nach Mülhausen, und etablirte sich da mit einem gewissen Moser.

Das Unternehmen schlug wegen Kapitalmangel fehl.[1]

Es gelang aber nach einiger Zeit, einen wolhabenden Rentner Samuel Köchlin und einen Kunstmaler, Johann Heinrich Dollfuss für die Sache zu interessiren.

Eine neue Gesellschaft kam zu Stande.

In derselben waren Kapital, künstlerisch veredelte Technik und kaufmännischer Geist in glücklicher Weise vereinigt, so dass man daran denken konnte, den Plan in grösserem Massstabe auszuführen. Man liess Arbeiter aus Deutschland und der Schweiz kommen.

Für diese halten die Herren Köchlin, Schmaltzer und Comp. — so lautete die Gesellschaftsfirma — am 1. Juni 1746 um Aufenthaltsbewilligung an. Der Rat nahm dem Unternehmen gegenüber eine durchaus günstige Stellung ein. Den Fabrikanten wurde nicht nur für das erste Jahr Freiheit von dem auf den Mülhauser Produkten lastenden Ausgangszolle zugestanden, sondern später die Abgabenfreiheit „zur Begünstigung der dem Publico vorteilhaften Indiennefabrik“ noch auf das folgende Jahr ausgedehnt und für 6 weitere Jahre ein Zollabonnement gestattet, das etwa der Hälfte des ordnungsmässig zu entrichtenden Zolles entsprach.

Zudem erhielt die Fabrik vom Magistrate ein Darlehen von 15 000 Livres zu 4 %.[2]

Worin findet diese Handlungsweise gegen die Zeugdruckerei ihre Erklärung? Wie wir noch sehen werden, stand sie in einem manufacturmässigen Grossbetriebe und dem Aufkommen eines kapitalistischen Betriebes in der Wollenweberei war der Rat doch so energisch entgegengetreten.

Es wurde oben schon angedeutet, dass der Rat bei seinen feindseligen Schritten mehr dem Drucke der Massen,

[1] B. XLVII. p. 223.

[2] R. P. 1. 6. 1746; 5. 7. 1747; 2. 10. 1749; 30. 10. 1749; 28. 10. 17. 450; 12. 1752; 22. 12. 1755. Mieg. p. 300 fgl. Mieg, Rel. p. VII.

als der eigenen Neigung folgte. Unter den Ratsherren waren ja jene durch die Zunftschranken in der freien Entfaltung gehemmten Elemente stark vertreten, da sie, vermöge ihres durch die Handelsbeziehungen erweiterten Horizontes, zur Leitung der nicht immer so einfachen öffentlichen Angelegenheiten in erster Reihe sich befähigt erwiesen.

Allein nur eine augenfällige Ausserachtsetzung der bestehenden Rechte hätte in der zünftigen Wollenweberei den Grossbetrieb ermöglicht, und an der unbedingten Aufrechterhaltung des gegebenen Zustandes besassen unter 600 stimmfähigen Bürgern 70 -80 das lebhafteste Interesse, dessen Schutz der Rat daher wol oder übel übernehmen musste.[1]

Ganz anders war die Sachlage bei der Zeugdruckerei. Die Industrie, völlig neu, stimmte in ihrer Technik mit keinem der bereits vorhandenen Handwerke irgendwie überein. Kein Zunftreglement liess sich auf sie anwenden. Kein Interesse hatte von ihrer Einführung zunächst etwas zu befürchten. Es musste den Mülhäusern vielmehr wünschenswert erscheinen, in dem Bezuge eines so eifrig begehrten Artikels, wie es die Indiennes waren, nicht mehr auf die Fremde angewiesen zu sein. Gegen keinen Buchstaben der gewerblichen Verfassung verstossend hielt die Indiennefabrikation als „freie Kunst" ungehindert ihren Einzug in Mülhausen.[2]

Werfen wir einen Blick auf die Art und Weise ihres Betriebes.

Die Baumwolltücher wurden in rohem Zustande aus der benachbarten Schweiz, gewöhnlich aus Aargau oder Zürich, von den Fabrikanten bezogen.[3] Auf einer von der Stadt um mässigen Zins gepachteten Matte[4] wurden die Zeuge, nachdem sie gewaschen worden, gebleicht, und so für

---

[1] Mieg. p. 303.
[2] R. P. 5. 7. 1753.
[3] R. P. 26. 2. 1749 u. Stat. gen. p. 341.
[4] R. P. 11. 3. 1750.

den Druck tauglich gemacht. Das vom Zeichner gelieferte Muster schnitt der Modelstecher in eine Holztafel in der Art, dass die abzudruckenden Stellen erhaben erschienen.[1] Die Tafel befestigte man zum Gebrauche für den Drucker an einen mit einem Handgriffe verschenen Holzblock. Dann drückte sie dieser Arbeiter auf ein Polster, dessen Fläche mit einer dünnen Schichte der vom Coloristen zubereiteten und mit Firniss angeriebenen Farbe bedeckt worden war. Dadurch nahmen die erhabenen Stellen des Models die Farbe an, welche durch Drucken auf das über einen langen Tisch hingebreitete Gewebe übertragen wurde. Waren die Farben getrocknet, so sahen Mädchen nach, ob die Zeichnung auch überall tadellos zur Erscheinung gelangt war. Etwa mangelhafte Stellen, sowie die höchsten Lichter erfuhren durch sie noch eine Behandlung mit dem Pinsel.[2] Hierauf wurden die Stoffe wieder gewaschen, getrocknet, gestärkt, gemanget und geplättet, in ein handliches Format zusammengelegt und schliesslich auf Risico des Fabrikanten in den Handel gebracht.

Wir haben es also mit einer Kette von verschiedenen, sich aber auf das nämliche Object beziehenden Verrichtungen zu thun. Den verschiedenen Teilfunktionen entsprechen verschiedene Arbeitergruppen, von denen je eine der anderen das Teilprodukt als Rohmaterial liefert. Da aber die einzelnen Manipulationen ungleicher Zeitlängen bedürfen, und gleiche Zeitlängen ungleiche Quanta von Teilprodukten liefern würden, so müssen die Arbeitergruppen, sollen sie beständig die gleiche Teilarbeit ausführen, in einem bestimmten, durch die Erfahrung zu ermittelnden Zahlenverhältnisse stehen.[3] Der ungleiche Aufwand an Geist, Handfertigkeit und roher Kraft, den die Teilarbeiten verlangen, bewirkt eine entsprechende Abstufung der verwendeten Arbeitskräfte, die in deren Entlohnung, Alter und Geschlecht zum Ausdruck gelangt. Zur Sicherung des regelmässigen

[1] Stat. gen. p. 334.
[2] Stat. gen. p. 344.
[3] Vgl. Marx, Das Kapital. I. 1883. p. 346.

Anschlusses der verschiedenen Produktionsphasen an einander, sowie überhaupt des harmonischen Zusammenwirkens der einzelnen Arbeiterkategorien zeigt sich eine höhere, alle produktiven Elemente umfassende Einheit erforderlich. Dieselbe repräsentirt der die Leitung des ganzen Produktionsprozesses innehabende Kapitalist. Da das Eigentum am Rohprodukte sich nicht unter allen Umständen hinreichend stark erweisen würde, um die Concentration der Arbeitskräfte, die für die Erziehung des grössten Gewinnes mit den geringsten Kosten nötig ist, herbeizuführen, so sucht er zur Kräftigung des Zusammenhaltes auch alle übrigen Produktionsmittel in sein Eigentum zu bringen. Und in diesem räumlichen und zeitlichen Nebeneinanderwirken der Teilarbeiter, umschlossen von dem Eigentume des Leiters der Produktion an sämmtlichen Produktionsmitteln, haben wir das für den Begriff des manufacturmässigen Grossbetriebes wesentliche Merkmal zu erkennen.

Aus der eben vorgenommenen Analyse der Manufactur und ihrer concreten Erscheinung in der Zeugdruckerei ergeben sich die fundamentalen Unterschiede derselben von dem zunftmässigen Handwerke.

Während der Manufactur die Tendenz nach einer immer weiter zugespitzten Teilung der Arbeit, einer immer grelleren Abstufung der Arbeiter innewohnt, verteidigt die zünftige Organisation die Gleichheit ihrer Angehörigen wenigstens in technischer Beziehung.

Gebietet aber die ökonomisch-technische Entwicklung in einem Handwerke eine grössere Gliederung der Arbeit, so vollzieht sich diese nicht innerhalb desselben, sondern es lösen die wichtigeren Teilfunktionen sich als selbständige Handwerke los.[1] Selten gestattet die Zunftordnung eine so mächtige Ausdehnung des Betriebes, dass der Meister mit der Beschaffung des Rohmateriales, der Beaufsichtigung seiner Verarbeitung und dem Verkaufe der Erzeugnisse hinlänglich beschäftigt wäre. Meist legt er selbst direkt Hand an's Werk. Eine dominierende Rolle des Kapitales ist hier

[1] B. XLVII. p. 220 - 221.

ausgeschlossen, ausser wo die monopolisierende Zunftautonomie sie erst später künstlich eingeführt hat. Dagegen erwirbt es in der Manufaktur einen unbegrenzten Spielraum, oder einen Spielraum, begrenzt wenigstens nur durch den Markt und die wirtschaftliche Kraft der Unternehmer. Wo die zünftigen Handwerke vorherrschen, ist die politische Organisation zwar auch eine Oligarchie aber auf demokratischer, wo die Manufakturen vorherrschen, eine solche auf plutokratischer Grundlage.

Trotz des erkannten tiefgehenden Antagonismus, der dem Geiste beider gewerblicher Verfassungen innewohnt, bewegte sich doch die Zeugdruckerei ziemlich ohne Anstoss neben den Handwerken.

Die Ursache lag in gewissen äusserlichen Eigentümkeiten, die ihren, vom Zunftstandpunkte aus betrachtet, revolutionären Charakter verschleierten. Sie entstand weder aus der Vereinigung bestehender Handwerke, wie die meisten anderen Manufacturen, noch aus der Zerspaltung eines derselben in eine excessiv arbeitsteilige Produktion. Zeichnen, Modelstechen, Drucken, Farbenbereitung waren vielmehr für die Stadt als gewerbliche Verrichtungen völlig neu. Die anderen auf die Appretur bezüglichen besassen höchstens mit dem Reinigen und Vorbereiten der Wäsche eine gewisse Verwandtschaft, also einer Thätigkeit, die unter das Scepter der Hausfrauen, nicht aber das der Zünfte fiel. Abgesehen davon muss auch noch betont werden, dass die Zeugdruckerei in ihren bescheidenen Anfängen für die bloss auf das Sinnenfällige gerichtete Betrachtungsweise der grossen Masse keineswegs von der handwerksmässigen Betriebsweise so verschieden zu erscheinen brauchte, als man nach einer wissenschaftlichen Analyse des Wesens beider Betriebsformen erwarten möchte.

Hätten die Zünfte der Manufactur eine tödtliche Wunde beibringen wollen, so wäre die einzige Möglichkeit dazu in der Einschränkung der kapitalistischen Betriebsweise, resp. der Zahl der Arbeiter und Drucktische, dem Ausschlusse ungelernter, weiblicher und kindlicher Arbeitskräfte und der Verselbständigung der Teilfunktionen in neue Hand-

werke gegeben gewesen. Die Natur der Dinge brachte es mit sich, dass nur die „Dessinirkunst" und Modelstecherei etwa als neue zünftig organisirte Gewerbe auftreten konnten. In den vom Rate ratifizierten Articuln der Modelstecher vom Jahre 1759 wurde die Ausübung und Lehre der genannten Thätigkeiten streng an einen ordentlichen Accord in der Fabrik geknüpft, und diese Eventualität damit beseitigt.[1] An ein Verbot der Arbeit von Kindern und weiblichen Personen war aber um so weniger zu denken, als die Handwerke gerade das lebhafteste Interesse daran empfanden, dass von den Manufacturen Arbeitskräfte, nach welchen von ihrer Seite keine Nachfrage ausgieng, verwendet wurden.[2]

Als man sich, nachdem noch eine zweite Zeugdruckerei errichtet worden war, mit der Frage beschäftigen musste, wie die Fabrikanten in dem Rahmen der bestehenden gewerblichen Ordnung unterzubringen seien, ob sie eine „freie Kunst", natürlich im gewerberechtlichen Sinne, ob sie eine Nebenbeschäftigung oder einen Handel trieben, beschloss man sie wegen ihrer grossen Ähnlichkeit mit den Tuchhandelsleuten auch der Zunft, der diese angehörten, der Schneiderzunft zuzuteilen.[3] Sehen wir daraus auch, dass man die kapitalistische Wahlverwandtschaft der Fabrikanten und Tuchkaufleute fühlte, so wäre es doch grundfalsch die blosse Einordnung jener in eine Zunft als besondere Feindseligkeit aufzufassen.

Vor allem war der Anschluss der Fabrikanten an eine Zunft vom politischen Standpunkte geboten, da das ganze politische Leben der Bürgerschaft, ihre Teilnahme an der Regierung des Freistaates, sich ja in den von der zünftigen Organisation gegebenen Formen vollzog.[4]

Ausserdem wurde der Zeugdruck damit einfach als ein besonderer, selbstständiger Gewerbbetrieb anerkannt. Aller-

[1] R. P. 19. 10. 1759.

[2] Man vergleiche die so häufig ausgesprochenen Befürchtungen über Lohnsteigerungen durch die neue Industrie. R. P. 9. 10. 1754; 31. 1. 1770.

[3] R. P. 5. 7. 1750.

[4] Mieg, p. 42—45.

dings ergab sich nun die praktisch wichtige Konsequenz, dass, da jeder nach zünftigen Anschauungen nur ein einziges anerkanntes Gewerbe treiben durfte, Kaufleute oder Handwerker, die Fabrikanten wurden, ihre frühere Profession aufgeben mussten.[1] Nach Erfüllung dieser Vorschrift stand es aber jedem jederzeit frei, eine Fabrik zu gründen oder in eine bereits bestehende als Gesellschafter einzutreten. Nie wurde für die Indiennefabrikation eine Lehr- oder Wanderzeit verlangt, sie bildete gewissermassen eine gewerbefreiheitliche Enclave in dem von der Zunftverfassung beherrschten Gebiete.

Das kapitalistische Wesen der Manufactur erlitt, wie aus den vorangeschickten Ausführungen unmittelbar folgt, hierdurch nicht die geringste Beeinträchtigung.

Wir haben uns zu zeigen bemüht, wie die Zeugdruckerei als solche, wenn auch vermöge ihrer kapitalistischen Verfassung der in der Stadt stramm aufrecht erhaltenen Zunftordnung entschieden widersprechend, zu legalen Angriffen keine Handhabe bot, da sie wolerworbene Rechtssphären in keiner Weise antastete.

Ein anderes Gesicht erhielten die Verhältnisse, als die dem Kapitale innewohnende Expansivkraft durch Übergriffe in das Gebiet verschiedener Handwerke zur Erscheinung kam.

Man versuchte zur Herstellung der Holztafeln für den Schnitt einen Schreinergesellen zu halten. Sofort erhoben die Schreiner ihre Klage, und der Rat gestattete nur, dass die Modelstecher das Hobeln der Tafeln, falls sie es verstünden, auch selbst besorgten.[2]

Ein nahe an die Kompetenz der Färber streifender Vorgang in der Druckerei rief einen zweiten Angriff hervor. Es war die sogenannte Reservagenfärberei oder echte Druckerei. Sie bestand darin, dass das Zeug nicht mit Farben, sondern einem Stoff, der sogenannten Reservage, bedruckt wurde, welche das Anhaften von Farbe verhinderte. Nach dem Ausfärben des ganzen Gewèbes und dem darauf folgenden Auswaschen erschienen die bedruckten

[1] R. P. 15. 9. 1756; 4. 4. 1759; 11. 10. 1759; 3. 9. 1760.
[2] R. P. 12. 1. 1750.

Stellen, an denen die Reservage die Wirkung der Beize, d. i. des Mittels zur Fixierung der Farben an die Baumwollfasern, gehindert hatte, als weisses Muster auf farbigem Grunde. In zweckmässiger Weise hätten die Fabrikanten hierzu Färbergesellen aufnehmen können. Allein auf Einsprache des Färberhandwerkes hin musste es der Rat verweigern.[1] Bezüglich der Rasenplätze und des Wassers des Steinbächlein, das man beim Bleichen und Waschen der Tücher benötigte, ergaben sich mit den auf demselben Terrain hantierenden Walkern einige Konflikte, welche durch den Rat, natürlich entsprechend den bestehenden Gesetzen, aber unter möglichster Wahrung der Billigkeit gegen die Fabrikanten entschieden wurden.[2]

Endlich, als die Fabrikanten den in das Bereich der Tuchhandelsleute fallenden Detailhandel mit Indiennes an sich zu reissen strebten, indem sie gegen Lohn Teile eines Stückes, oder ganze Stücke mit mehreren Mustern bedruckten, wurde ihnen im Interesse der Ladeninhaber dies verwehrt.[3]

Doch nun haben wir auch so ziemlich das ganze Martyrium der neuen Industrie erschöpft.[4]

Der Magistrat hinderte also die Verletzung bestehender Rechte, kam aber, soweit er eben nicht durch solche in seinem Handeln bestimmt wurde, den Fabrikanten äusserst wolwollend entgegen.[5]

Die der ersten Fakrik gewährten Zollbegünstigungen wurden jeder in der Folgezeit gegründeten zu Teil. Und Gründung folgte auf Gründung;[6] denn, wie wir erkannt, bot die Indiennefabrikation den einzigen Weg, auf welchem

[1] R. P. 2. 5. 1759; 17. 8. 1763.

[2] R. P. 11. 3. 1750.

[3] R. P. 5. 7. 1753; 15. 9. 1756.

[4] Stat. gen. p. 339. B. XXXII. p. 530. Von da in die meisten späteren Darstellungen übergegangen.

[5] B. A. C Nr. 1123. Brief des Rates v. Mülhausen an den Intendanten der Provinz: „notre principe fondamental est de laisser faire les uns sans ruiner les autres".

[6] R. P. 11. 1. 1753; 17. 12. 1753; 25. 8. 1756; 29. 8. 1757; 29. 6. 1761; 4. 3. 1765; 9. 12. 1765.

das Kapital zu einer freien Bethätigung seiner ökonomischen Macht gelangte. Alle ökonomisch leistungsfähigen Elemente Mülhausens, mochten sie Goldschmiede, Färber, Bäcker, Ärzte oder Apotheker sein, widmeten sich dem neuen Gewerbszweige.[1] Natürlich wurde so den zünftigen Handwerken Luft und Licht entzogen, sie schrumpften mit der Zeit zusammen und verloren trotz Aufrechterhaltung ihrer Privilegien jede Bedeutung.

Der mässige Zoll von $^5/_{12}$ % des Wertes der ausgeführten Indiennes fiel bei den Fabrikanten weit weniger, als bei der Finanzverwaltung der Stadt ins Gewicht.[2] Er bildete mit dem Wachstume der Fabriken einen immer grösseren Prozentsatz der städtischen Einnahmen, wodurch dieselben und mit ihnen die ganze städtische Politik in eine beachtenswerte Abhängigkeit von der neuen Industrie geriet.

In der Zeugdruckerei hatte das Kapital Mülhausens den Punkt entdeckt, von welchem aus die Herrschaft des demokratischen, zünftigen Handwerkes völlig legal, in der denkbar friedlichsten Art aus den Angeln gehoben wurde. Wie sehr gerade in dem die vorhandenen gewerblichen Rechtsphären nur leise berührenden Charakter der Zeugdruckerei das für den raschen, lebenskräftigen Aufschwung derselben in Mülhausen ausschlaggebende Moment zu erblicken ist, geht in überzeugender Weise noch aus der Geschichte der Einführung der Baumwollspinnerei und Weberei, sowie der Bandfabrikation hervor, zu welcher wir uns in dem Schluss des Kapitels wenden.[3]

Wie erwähnt, waren die Indiennefabrikanten in dem Bezuge des Rohmateriales, der zu bedruckenden Baumwollzeuge, auf die Schweiz angewiesen. Einige Tuchhandelsleute richteten daher 1754 an den Rat ein Gesuch um die Bewilligung zur Einführung der Baumwollspinnerei und

[1] Mieg, Rel. p. VIII.

[2] Mieg, p. 301. B. XXXII. p. 531. R. P. 29. 6. 1761; 30. 4. 1764.

[3] Mieg, 310—316. Graf, Geschichte d. Stadt Mülhausen 1819—22. II. Bd. 218—222. Beide handeln nur von der versuchten Einführung der Bandfabrikation.

-Weberei.[1] Sie sollte den Bedürfnissen der Indiennefabriken begegnen und dieselben von der Fremde unabhängig machen.

Nun handelte es sich um ein Gewerbe, das mit den in der Stadt ausgeübten Handwerken der Wollenweber, Leinenweber und Zeugmacher eine so innige technische Verwandtschaft besass, dass sie sich in ihren Interessen gefährdet fühlten. Vor allem fürchteten sie von der zu erwartenden intensiveren Nachfrage eine grosse Verteuerung des Spinnlohnes. Die Opposition war so energisch, dass der Rat dem Ansuchen der Tuchhandelsleute nur unter der Bedingung statt gab, die Baumwolle nicht in der unmittelbaren Umgebung, welche für die Handwerke arbeitete, sondern erst im Mömpelgardischen, Massmünsterschen, im St. Amarinthale sowie über dem Rheine verspinnen zu lassen. Absolut wurde ihnen aber die Errichtung eigener Webereien versagt. Sie durften nur die Garne den Webern der Stadt und jenen des dazu gehörigen Dorfes Illzach gegen Lohn zum Verarbeiten geben. Es drang das Kapital hier somit wol zu einem hausindustriellen, nicht aber manufakturmässigen Grossbetriebe vor. Überdies sollte er bloss auf die Probe hin, und solange keine Missbräuche getrieben würden, gestattet sein. Das Gefährliche für die Webermeister lag eben darin, dass sie das den Kaufleuten gehörige Garn gegen Lohn zum Verweben erhielten, was ihre eifersüchtig bewahrte Unternehmerstellung zu der eines Stücklohnarbeiters degradierte.

Vermochte die Baumwollspinnerei und Weberei, wenn auch unter gewissen Einschränkungen, doch Fuss zu fassen, so machte die Gründung einer Bandfabrik völliges Fiasco.

Zwei Mülhäuser Bürger hatten 1756, zunächst vorsichtigerweise nur auf dem eng an Mülhausen grenzenden französischen Territorium zu Dornach, mit kgl. Privilegium[2] eine Bandmanufaktur errichtet. Allmählich stellten sie auch mit Zustimmung des Rates einige jener berüchtigten Band-

---

[1] R. P. 9. 10. 1754; 4. 12. 1754; 9. 12. 1754; 11. 12. 1754.

[2] Das Privilegium findet sich in Liasse Nr. 4668 (Bibliothek Heitz) und B. A. Liasse C. Nr. 1122.

stühle, auf welchen mehrere Bänder zugleich gewebt wurden, in der Stadt auf. Das bedeutete einen flagranten Eingriff in die Rechte des Handwerkes der „Posamenter". Auf ihr Betreiben entstand in der Bürgerschaft eine Aufregung, welche einem Aufstande zum Verwechseln ähnlich sah. Dem Rate blieb kein anderer Ausweg, als die erteilte Genehmigung wieder zurückzuziehen.

Einen ähnlichen Verlauf nahm des Ferneren auch der Versuch eines Gerbermeisters, zum Grossbetriebe überzugehen: er liess trockene Häute aus Amerika kommen, um dieselben nach einer von ihm in Holland erlernten Weise zu bearbeiten, er hielt eine grössere Zabl von Arbeitern, als die Zunftstatuten erlaubten, und obwol er dafür ruhig die vorgeschriebenen Strafen erlegte, sah er sich schliesslich ausser Stande, der Eifersucht der Handwerksmeister, welche durch die beständigen Übertretungen aufgestachelt worden waren, noch weiter zu begegnen und verlegte seine Unternehmung auf französisches Gebiet.[1]

Somit verblieb die Zeugdruckerei in der That die einzige freie kapitalistische Produktionsweise. Die Baumwollspinnerei und -Weberei entwickelte sich unter den ihr auferlegten Beschränkungen weit langsamer als die Indiennefabrikation, deren Nachfrage sie daher keineswegs zu genügen vermochte.

Dieser Aufgabe wollten zwei Baumwollmanufacturen, die sich in der Provinz erhoben, gerecht werden. Da sie die ersten derartigen Unternehmungen des Ober-Elsasses, scheint ein näheres Eingehen auf ihre Entstehung begründet.

[1] B. XLVII. p. 219.

II. KAPITEL.

DIE ANFÄNGE DER BAUMWOLLINDUSRIE IM OBER-ELSASS.

Das allmähliche Erlöschen des Bergbaues und Hüttenbetriebes in mehreren Vogesenthälern, besonders im Leberthale[1], beraubte die ohnehin schon höchst dürftige Gebirgsbevölkerung noch des kärglichen Verdienstes, den sie aus diesen Beschäftigungen gezogen hatte. Doch auch der Bauer auf dem Lande befand sich, von vielen Lasten beschwert,[2] in einer recht traurigen Lage, die ihm einen Nebenverdienst, namentlich während der von landwirtschaftlichen Arbeiten freien Zeit, in hohem Grade wünschenswert erscheinen liess. Wenn unter solchen Verhältnissen die Hausweberei nicht schon grössere Ausdehnung gewonnen hatte, so lag der Grund darin, dass die Erzeugnisse des Elsasses gegenüber den Schweizerischen nicht aufkommen konnten. Letzteren stand sowol der Eingang in die Provinz wie nach Frankreich, einem Allianztraktate zu Folge offen.[3] Die Produkte des Elsasses dagegen wurden durch hohe Zölle von dem französischen Markte abgehalten, denn die Provinz war, ebenso

[1] Histoire de la vallée de Lièvre par Grandidier. St. Marie aux Mines 1810. p. 23 u. Histoire de l'industrie dans la vallée de Lièvre par D. Risler. St. Marie aux Mines 1851. p. 48.

[2] L'Alsace avant 1789 par Krug-Basse. Paris 1876. p. 44, 243.

[3] État de l'industrie en Alsace vers 1735, par M. de la Grange Revue d'Alsace 1867. p. 306, 307.

wie Lothringen mit den drei Bistümern als „Étranger effectif" von Colbert nicht in das Gebiet der fünf grossen Pachten einbezogen worden. Erst als durch das Emporblühen der Zeugdruckerei in Mülhausen, einer wenn auch nicht politisch, doch wirtschaftlich und geographisch zum Ober-Elsass gehörigen Stadt, von hier eine lebhafte Nachfrage nach baumwollenen oder mit Baumwolle vermischten Geweben ausgieng, und selbst in der Schweiz die Nachfrage der Drucker das Angebot der Weber überholte, gestaltete die Lage sich günstiger.

Ein früherer Bürgermeister von Markirch, namens Steffan geriet deshalb auf den Gedanken, eine Baumwollmanufactur zu errichten; zu ihm gesellte sich nebst einigen anderen der Schultheiss von Sierentz, Joseph Hieronymus Bian, und sie stellten 1756 an den Intendanten des Elsasses ein Gesuch um Unterstützung in ihrem Beginnen.[1] „Sie wissen", heisst es in der Bittschrift, „dass in dem Bassler Gebiete eine grosse Anzahl Manufacturen, die Tücher zu drucken, angelegt seind, und dass die Einwohner von Mülhaussen gleichfalls seit einiger Zeit diese Arbeit mit solchem Fortgange treiben, dass sie hoffen mögen, es damit sehr weit zu bringen; diese Manufacturen erforderten eine so grosse Menge Kattun, dass es denen Einwohnern des Bassler Gebietes und noch viel weniger denen Mülhauser Unterthanen nicht möglich, die dazu nöthigen Zeug zu lüffern, dass sie folglichen, wenn man ihnen einen Theil dieser Tücher aus der Provinz Elsass verschaffen könnte, auch das Geld, welches sie zu denen Einkäuf in fremde Land versenden müssen, in die Provinz gezogen würde. In dieser Absicht hätten sie sich schon einen merklichen Vorrath an Baumwolle angeschafft und denen Weiberen auf dem Land zu spinnen gegeben. Der glückliche Fortgang ihres ersten Versuches hätte sie angefrischt, aus fremden Landen erfahrene Weber, welche diesen Zeug zu verarbeiten wissen, zu beschreiben, auch Webstühl aufrichten und wirklichen

[1] Das Privilegium, datiert vom 29. März 1756, findet sich sowol in der Bibliothek Heitz Nr. 4668 als auch B. A. Liasse C. Nr. 1123.

Kattun von so guter Gattung verfertigen zu lassen, dass sie dessen Vertrieb leicht zu finden versichert sein könnten. Sie hätten aber zu forchten Ursach, dass ihre Nachbarn, durch ihr Exempel und guten Fortgang ihrer Unternehmung aufgemuntert, sich nicht auch auf diese Arbeit legen, die Arbeiter ihnen abspannen und zu ihrem grossen Nachteil dergleichen Webstühl aufrichten, wodurch dieselben ohne Kosten und ohne Gefahr den Nutzen von demjenigen Geldvorschuss ziehen würden, welchen die Supplicanten aus Arbeitsamkeit und Eifer, diese neue Gattung Arbeit in die Provinz einzuführen, gethan."

Sie verlangten deshalb, einmal, dass ausser ihrer Kattunmanufactur keine andere im Lande geduldet werden sollte, und dann für ihre fremden Arbeiter die Freiheit von allen Gemeindelasten, da selbe ja auch die Vorteile der Gemeinden nicht genössen.

Den Petenten wurde in der That von dem Intendanten ein Privilegium erteilt, demzufolge sie allein in Markirch und Sierentz, sowie in der ganzen Provinz von den Grenzen des Burgbannes der Stadt Strassburg an bis an das Gebirge, welches die Schweiz und Franche Comté von dem Elsass scheidet, das Recht besassen, Webstühle aufzurichten und darauf ganzen oder gemischten Kattun, in welcher Breite und Länge es auch wäre, verfertigen zu lassen. Allen anderen war es innerhalb der gedachten Grenzen bei Konfiskation der Werkzeuge und des Materiales nebst einer Geldbusse von 100 Livres für jeden Webstuhl verboten.

Die Regierung bestellte einen besonderen Kontroleur, welcher jedes Stück Zeug mit einem Zeichen, das die Worte: „Manufacture de Sierentz" oder „Manufacture de St. Marie" trug, zu versehen hatte. Ausserdem verzeichnete er in zwei Registern, das eine für die baumwollenen, das andere für die aus Baumwolle und Leinen gemischten Stoffe, die Siamosen, alle fertig gestellte Waare; für jedes Stück sollte eine Abgabe von 6 Deniers entrichtet werden. Die Besitzer der Manufacturen erhielten aber auch Passirscheine für die Baumwolle, welche sie von Frankreich bezogen und hatten so keine Ausfuhrzölle für sie zu entrichten.

Die ersten Faktoren der Manufakturen und jene Werkmeister, welche weder Weib noch Kinder besassen, keine eigenen Häuser hatten, weder Ackerbau noch Handel trieben, sollten keinerlei Frohnden unterworfen sein. Dasselbe galt auch für die Verheirateten, nicht aber für ihre Frauen, die rücksichtlich der Frohnden wie Wittwen angesehen wurden. Jedes Jahr sollten die Leiter der Manufakturen ein Verzeichnis mit ihren und ihrer Werkmeister Namen bei der Behörde einreichen, damit danach ein mässiges Kopfgeld festgesetzt würde.

Als wichtig muss hervorgehoben werden, dass das Privileg sich ausdrücklich nur auf das Verweben der Baumwolle, nicht aber auf das Spinnen bezog. Letzteres blieb vielmehr völlig frei. — Diese Bestimmung ermöglichte es den Mülhäusern, die wie früher erzählt worden, in der Provinz spinnen lassen mussten, ihre Baumwollweberei fortzuführen. Für die Provinz war aber vorläufig die Weberei monopolisiert; eine noch ganz im merkantilistischen Geiste Colbert's gehaltene Massregel.

Gestützt auf das angezogene Privilegium und einige andere ähnliche Schriftstücke[1] haben wir uns von der ökonomischen Verfassung und der für ihre Gestaltung in Betracht zu ziehenden Momente ungefähr folgendes Bild zu entwerfen.

Die Baumwolle bezog man vorzugsweise über Marseille aus der Levante (Cypern, Saloniki, Smyrna), zum Teile aber auch aus der französischen Kolonie Guadeloupe. Zum Verspinnen liess der Unternehmer den Rohstoff durch seine deutschen und schweizerischen Spinnmeister auf die Dörfer, unter Weiber, Greise und Kinder verteilen. Die allgemein verbreitete Kenntnis der Flachs- und Hanfspinnerei bot für eine rasche Einbürgerung des Baumwollspinnens gute Vorbedingungen, und eine besondere technische Unterweisung mag nur zu den die Baumwolle zum Verspinnen vorbereitenden Prozessen, sowie in der Herstellung beson-

[1] Vorzugsweise enthalten in B. A. Liasse C. Nr. 1118.

ders feiner Garne notwendig gewesen sein. In dieser Absicht sowol, als um etwa des Spinnens noch unkundigen Personen dasselbe zu lehren, siedelten sich die Spinnmeister für eine Zeit im Dorfe an und hielten eine Spinnschule. Im übrigen entwickelten für die Vorteile solcher Anstalten auch die Gemeinden selbst ein grosses Verständnis. Sie erblickten darin ein äusserst zweckmässiges und bequemes Mittel zur Verringerung der Armenlasten. So entstanden denn Spinnschulen oder Spinnstuben in grosser Zahl, in denen die von gemeindewegen Unterstützten und deren Kinder sich einen Teil ihres Unterhaltes wenigstens durch Spinnen selbst verdienen mussten. — Die Regierung suchte durch Versendung eines „Mémoire sur la filature" das ihrige beizutragen. Sie pries die Industrie als Seele des Handels und Nerv des Staates empfahl die Errichtung von Spinnschulen auf das wärmste und stellte sogar einen Schutzzoll gegen die Schweiz in Aussicht, sobald die Spinnerei nur einigermassen in der Provinz Wurzel gefasst haben würde.

Die Beschaffung der zum Spinnen erforderlichen Werkzeuge schloss keine Schwierigkeiten in sich; eine Rute zum Schlagen der Baumwolle, ein mit Drahthäkchen dicht besetztes, auf eine Handhabe gespanntes Stück Leder zum Kratzen und endlich das Spinnrad, dessen Einrichtung noch einfacher als die des Flachsspinnrades war. In der Regel mag man wol nur mit der gewöhnlichen Handspindel gearbeitet haben. Die Spinnerei, soweit sie nicht etwa von den Ortsarmen in der Spinnstube dauernd betrieben wurde, bildete eine Nebenbeschäftigung für die von landwirtschaftlichen Verrichtungen freie Zeit; eine Entlohnung nach der Zeit konnte daher bei dem Mangel jeder Kontrole nicht statthaben, sondern bloss eine solche nach dem Stücke, beziehungsweise nach dem Pfunde versponnener Baumwolle. Da aber in einem Pfunde Garn sehr verschiedene Mengen von Arbeit enthalten sind, je nachdem die Fäden feiner und länger, oder gröber und kürzer gesponnen wurden, andererseits ein einheitlicher Massstab zur Bestimmung des Feinheitsgrades, oder, wie wir heute sagen würden, der Nummer des Garnes nicht existierte, so erzeugten die aus

dieser Unsicherheit über die Höhe des zu zahlenden Lohnsatzes sich ergebenden Streitigkeiten allerdings einige der rascheren Ausbreitung der Spinnerei vielleicht abträgliche Folgen. Die Regierung verabsäumte nicht, ein allgemein giltiges Mass und einen entsprechenden Tarif in Vorschlag zu bringen, ohne dass aber die Idee verwirklicht worden wäre.

Wenden wir uns zu der Weberei. Die Weber erhielten durch die Faktoren des Unternehmers das zu verwebende Garn übermittelt. Auch sie beschäftigten sich vorerst nur neben der landwirtschaftlichen Arbeit mit derselben. In der Vobereitung der Kette, sowie in dem Aufhaspeln des Garnes für das Weberschiffchen leisteten Weib und Kind Hilfe. Die Werkzeuge hatten noch die primitivste Form; der Schnellschütze war nicht bekannt. Falls eine technische Unterweisung benötigt wurde, so ging dieselbe von den Webermeistern der Unternehmer aus. Länge und Breite des Gewebes, wie Zahl der Fäden boten für die Entlohnung feste Anhaltspunkte.

Wie aus den vorangestellten Bemerkungen ersichtlich, wurden die sogar räumlich getrennten Teilfunktionen nur durch das Eigentum des Leiters der Produktion an dem Objekte derselben verknüpft. In einem unmittelbar persönlichen, beständigen Dienstverhältnisse zu dem Unternehmer standen allein die wenigen Spinn- und Webermeister, wie die Faktoren, denen die Verteilung des Rohstoffes, die Übermittelung der Teilprodukte der Spinner an die Weber, schliesslich die Prüfung der fertigen Waare und deren Versendung nach dem Contor des Verlegers oblag. Sie bildeten den technischen Stab des Kapitalisten.

Wir haben es also (die vulgäre Bezeichnung Kattunmanufaktur darf nicht täuschen) mit einem durchaus hausindustriellen Betriebe zu thun und zwar mit der ländlichen Erscheinungsform desselben. Von dieser unterscheidet sich die städtische, welche wir bei der Mülhäuser Baumwollweberei zu beobachten Gelegenheit hatten, nur dadurch, dass hier die in Rede stehenden Verrichtungen von Handwerksmeistern als Hauptgewerbe, nicht als Nebenbeschäf-

tigung ausgeführt wurden. Mit dem Manufaktur-Arbeiter verglichen, genoss der hausindustrielle durch das Eigentum an den Werkzeugen und das Arbeiten in der eigenen Behausung gegenüber dem an der Spitze der Produktion stehenden kaufmännischen Unternehmer eine unabhängigere Stellung, welche bei dem ländlichen hausindustriellen Arbeiter noch eine Steigerung darin erfuhr, dass die Basis seiner Existenz von der landwirtschaftlichen Thätigkeit gelegt wurde, und das aus der gewerblichen fliessende Einkommen für ihn nur von sekundärer Bedeutung war. Begreiflicherweise erschienen die für den Arbeiter günstigen Momente vom Standpunkte des Unternehmers aus als ebenso viele Nachteile. Gleichwol strebte er nicht nach der dieselben ausschliessenden Manufaktur.

Worin lag der Grund seiner Handlungsweise? Es wäre unrichtig, die für die Gestaltung der hausindustriellen Verfassungsform der Baumwollspinnerei und -Weberei ausschlaggebenden Motive etwa auf technischem Gebiete, ähnlich wie für den manufakturmässigen Betrieb der Zeugdruckerei suchen zu wollen. Eine sachgemässe Beurteilung wird nur erreicht, wenn man die skizzierte Verfassung in Zusammenhang mit ihrer an die gegebenen konkreten Verhältnisse sich eng anschmiegenden Natur und ihrer daraus resultierenden leichten Einführbarkeit bringt.

Zuerst sind auf Seiten des Unternehmers ihre geringen Kapitalansprüche hervorzuheben. Ein Kontor, ein Lagerraum für Rohbaumwolle, ein zweiter für fertige Waare stellten der Hauptsache nach das ganze fixierte Kapital vor. Das umlaufende, welches die Rohbaumwolle und die Löhne repräsentierten, schlug rasch um und konnte, falls das Unternehmen nicht prosperierte, leicht wieder zurückgezogen werden. Die Errichtung einer Manufaktur dagegen würde die Erwerbung eines grösseren Gebäudes und vieler Werkzeuge zur Voraussetzung gehabt haben. In den Städten begegnete ihr der Widerstand der Zünfte, auf dem Lande entstand die Schwierigkeit, die erforderliche Zahl von Arbeitskräften an einen Punkt zu konzentrieren, sie von Frohndenverpflichtungen frei zu erhalten, ihnen eine passende Unter-

kunft zu gewähren etc. — Wie schwer würde es beispielsweise gefallen sein, den kleinen, an eine abwechselungsreiche Thätigkeit gewohnten Häusler aus einem Gebirgsdorfe herab in die engen Räume der Manufaktur zu ziehen, ihn zu einer für Stunden ununterbrochenen mechanischen Teilfunktion zu bewegen? Wie gern unterzog er sich einer Arbeit, zu der ihm das Rohmaterial in das Haus gebracht wurde, der er bloss seine eben freien Stunden zu widmen hatte, die seine Gewohnheiten, seine soziale Stellung zunächst völlig unberührt liess! Wie natürlich, dass seine Familie ihm bei einer in ihrem Kreise sich vollziehenden Beschäftigung Hilfe leistete! Welch' gewaltige Änderung in seinen Existenzbedingungen und demgemäss in seinen Vorstellungen war notwendig, ehe er sich entschloss, Weib und Kind in eine Manufaktur zu schicken!

So begreifen wir denn, warum sich die besprochene Verfassung selbst in Zeiten erstreckte, in denen technische Rücksichten den Übergang zu einem manufakturmässigen Betriebe längst schon dringend geboten. In der Periode bis zum Ausbruche der Revolution hatten die Unternehmer aber ein um so geringeres Interesse an einem manufakturmässigen Betriebe, als es ihnen gelungen war, der ihnen widrigen ökonomischen Unabhängigkeit der hausindustriellen Arbeiter durch juristische Mittel zu begegnen.

Die Monopolisierung der Weberei durch das den Herren Steffan, Bian u. Cie. erteilte Privilegium tritt jetzt erst in die rechte Beleuchtung. Man gab sich aber mit dem Monopole der Weberei nicht zufrieden. Einige Jahre später stellten sie der Regierung vor, wie sie zwar bei gleichen Preisen die Qualität der schweizerischen Gewebe noch überholten, dass sie in Mülhausen einen guten Absatz fänden, es aber von den jährlich erzeugten 3600 Stück leicht auf 10 000 bringen könnten, wenn sie ein Monopol für Spinnerei, wenigstens in einem gewissen Umkreis erhielten. Sie würden dann nicht die Spinnerinnen, welche sie gelehrt, ihnen abspenstig gemacht sehen, oder übermässige Löhne zahlen müssen. Die Klage richtete sich gegen die von den Mülhäusern ausgehende Konkurrenz.

Der Gedanke wurde in der Folge von der Regierung zum Prinzip erhoben. Jeder Unternehmer erhielt einen gewissen Bezirk angewiesen, in dem er allein das Recht, oder mindestens ein Vorrecht besass, arbeiten zu lassen.[1] Die Konsequenzen ergeben sich von selbst.

[1] B. A. Liasse. C. Nr. 1123.

III. KAPITEL.

ABSATZVERHÄLTNISSE UND DEREN WIRKUNGEN.

1. Mülhausen.

In der vorangegangenen Darstellung wurde die Frage des Absatzes noch nicht des Näheren behandelt, sondern nur leise durch die Bemerkung gestreift, dass Frankreich Gebrauch wie Erzeugung von bedruckten Baumwollgeweben verboten hatte. Man stände mit den Thatsachen jedoch nicht im Einklange, wenn man glauben wollte, es wäre das Verbot streng durchgeführt worden; vielmehr fand ein schwunghafter Schmuggel mit Indiennes aus der Schweiz statt, welche in Paris in einem Stadtviertel, das in dieser Hinsicht als neutraler Boden galt, öffentlich verkauft wurden.[1] Auch der Umstand, dass die schweizer Indiennefabriken zumeist in der Nähe der französischen Grenze angelegt worden, weist auf die Bedeutung dieses Absatzes, an dem Mülhausen zweifelsohne auch seinen Teil gehabt hat. Trotzdem lag der Schwerpunkt der Mülhäuser Handelsbeziehungen für die von uns ins Auge gefasste Zeit noch in Deutschland, woselbst die Frankfurter, ja sogar die Leipziger Messe[2] besucht wurde, und in der Provinz, in welcher sich wegen der den Druckereien feindseligen Stimmung der Regierung eine Indiennemanufactur nicht erhob. Abgesehen selbst von den kommerziellen Beziehungen besass auch die Pro-

[1] Vgl. Otto, Buch berühmter Kaufleute, II. p. 472.
[2] Stat. gen. p. 336.

duktion einen durchaus deutschen Charakter. Die qualifizierten Arbeiter Mülhausens kamen aus Deutschland. Einer, dem man ganz besondere chemische Fortschritte in der Anwendung der Beizen verdankte, aus Hamburg, viele Andere aus Augsburg[1] oder der deutschen Schweiz.

Ein Umschwung vollzog sich, als das Arrêt vom 19. Juli 1760 die Einfuhr von bedruckten und unbedruckten Baumwollzeugen in das Gebiet der Generalpacht gestattete. Allerdings hatten erstere einen Eingangszoll von 150 Livres und 4 Sous pro Livre Zuschlag, letztere 75 Livres mit dem gleichen Zuschlage, pro Centner zu entrichten.[2]

Für ordinäre Waare war der Zoll erdrückend hoch und betrug bis gegen 40% des Wertes; allein bei feineren Artikeln, zu denen einmal leichtere, dünnere Gewebe verwandt wurden, und die mit ihren geschmackvolleren, farbenreicheren Mustern einen dreimal höheren Wert bei gleichem Gewichte repräsentierten, konnte er bis auf 14—15% sinken. Ziehen wir ferner den Luxus des französischen Publikums zur Zeit des „ancien régime" in Erwägung, so verstehen wir leicht, warum nunmehr Mülhausen vor allem danach trachtete, möglichst elegante Produkte zu liefern. Auf sie erstreckte sich vorzugsweise die Nachfrage des neu erschlossenen Marktes; ihr spezifisch höherer Wert vermochte Zoll und Transport besser zu ertragen.[3]

Da in Frankreich das Verbot der Erzeugung von bedruckten Kattunen auch erst mit der Aufhebung des Einfuhrverbotes beseitigt worden war, erhob sich daselbst die erste Indiennefabrik nicht früher als 1760, nämlich das berühmte Etablissement von Jouy, dessen Begründer, Oberkampf, eine Zeit hindurch in Mülhausen thätig gewesen war.[4] Obwol sich die Indiennefabrikation rasch verbreitete,

[1] Stat. gen. p. 343.

[2] Stat. gen. p. 335.

[3] Résumé pour les fabricants d'Alsace adonnés au commerce de toiles blanches et peintes; en réponse au III^e^ mémoire publié le 1. avril 1788 par les députés des manufactures d'indiennes du ressort des cinq grosses fermes. pag. 3—5. B. A. Liasse C. Nr. 1122.

[4] Otto, Buch berühmter Kaufleute. II. p. 473—477.

blieb Frankreich fast für ein Dezennium noch derart auf die Einfuhr angewiesen, dass die fremden Indiennedrucker zunächst selbst für mittlere Qualitäten den Zoll bequem abwälzen konnten und den Übergang zu kostbareren Erzeugnissen nur in einem langsamen Tempo ins Werk zu setzen hatten.

Für Mülhausen brach eine goldene, sonnige Zeit heran. Die Glanzperiode, welche die uns bereits bekannten, in der Indiennefabrikation schlummernden, entwicklungsfähigen Keime zur vollen Entfaltung brachte und die Industrie damit für immer auf einen unerschütterlichen Piedestal erhob, dauerte gegen 25 Jahre. Am Ende des ersten Dezenniums, in welchem die Konkurrenz französischer Fabriken beinahe noch nicht in Betracht kam, in welchem man mit mehr als 20 % Gewinn arbeitete,[1] besitzt Mülhausen bereits 14 Indiennefabriken, für deren Errichtung namentlich die in der Stadt befindlichen, seit Jahrhunderten aber verlassenen grossen Adelshöfe und Klöster sich geeignet erwiesen.[2] Gegen Beginn der siebziger Jahre scheiden sich dann die Fabriken in solche, die hauptsächlich für die Ausfuhr nach Frankreich arbeiten und sich deshalb feineren Artikeln zuwenden, und in einige wenige, welche bei der Erzeugung einfacher Waaren für die Provinz und Strassburger Messe verbleiben. Um der jeweiligen Mode und dem Geschmacke des französischen Publikums genau zu entsprechen, hatten erstere aus Paris geschickte Zeichner berufen.[3] Die übrigen Arbeiter jedoch gehörten ausschliesslich der deutschen Nationalität an.

Mit der so gewaltig zunehmenden Produktion in der Druckerei hielt die Weberei und Spinnerei, weder an Quantität noch Qualität gleichen Schritt. Die Mülhäuser Fabrikanten bezogen deshalb den grössten Teil ihrer Tücher aus der Schweiz, den päpstlichen Kattunmanufakturen zu Orange, ja selbst aus Indien, dessen Gewebe an Feinheit die euro-

[1] Mieg, p. 302.
[2] Graf, Geschichte der Stadt Mülhausen 1819—22. III. Bd. p. 217.
[3] Stat. gen. p. 342.

päischen doch noch weit übertrafen.[1] Die zentraleuropäische Lage Mülhausens kam jetzt so recht zur Geltung. Der nahe Pass von Belfort erleichterte die wichtigen Beziehungen zu Frankreich; unweit des Punktes situirt, an welchem der Rhein sich von Westen nach Norden kehrt, wies dieser Strom nach Norden dem Handel mit den hochkultivierten mittel- und niederrheinischen Ländern, nach Osten mit den vorderösterreichischen und schwäbischen Landesteilen bequeme Bahnen. Über Basel und Luzern nahm der Verkehr nach Italien, wo Piemont für den Absatz bedeutend wurde, seinen Weg. Wir begreifen kaum, woher die kleine Stadt die Kräfte genommen, die einem solchen Anschwellen der kommerziellen Aufgaben zu genügen vermochten. In der That, sie hatte nach dieser Richtung eine bedenkliche, kritische Zeit zu überstehen.

Die Schweizer Kommissionshäuser nämlich, welche die Baumwollstoffe lieferten, unternahmen den Versuch, bei den Mülhäuser Fabrikanten nur die Tücher gegen Lohn drucken zu lassen und selbst den gewinnreichen Handel mit den Indiennes zu führen. Einige schwächere Firmen der Stadt, die zudem von Schweizern kommanditiert wurden, hielten nicht Stand; die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Mülhauser Industrie sah sich ernstlich bedroht. Denn gaben einmal einige nach, so konnten die mächtigen Kommissionshäuser, die den Handel mit Baumwollgeweben ziemlich monopolisiert hatten, durch Vorenthaltung von Stoffen oder enorme Preise die übrigen Fabrikanten sowol beim Einkaufe des Rohmateriales als auch durch ruinöse Konkurrenz beim Verkaufe der fertigen Waaren in eine schwierige Stellung versetzen.[2]

Die Mülhäuser Fabrikanten einigten sich deshalb 1764 in einer Konvention, die vom Rate ratifiziert wurde, dahin, dass das Lohndrucken zwar nicht unbedingt verboten sein, aber mit einem hohen Ausfuhrzolle von Seiten der Stadt belegt werden solle. Derselbe war namentlich für die wertvolleren Artikel, zu welchen das Gewebe ausschliesslich aus der

---

[1] Stat. gen. p. 340.

[2] R. P. 5. 4. 1764; 30. 4. 1764.

Schweiz bezogen wurde, die „fein illuminierten Nastücher" so beträchtlich, dass er einem Verbote gleichkam. Um die genaue Aufrechthaltung der Vorschriften zu gewährleisten, sollten die Fabrikanten auch keine Indiennes gegen unbedruckte Baumwolltücher, Farben oder andere ähnliche Waaren vertauschen, woraus einigermassen vermutet werden könnte, dass dabei Absichten auf das Lohndrucken vorhanden wären. Da ferner nach der Mülhauser Konstitution niemand in der Stadt Handel treiben durfte, als die Bürger, und durch fremde Kommanditisten der Handlung Einheimischer hätte Schaden zugefügt werden können, so sollte überhaupt keinem Bürger, weder einem Fabrikanten, noch einem andern erlaubt sein „Kommanditen von Auswärtigen anzunehmen, oder sich deshalb in eine Gemeinschaft einzulassen, bei seiner Bürgerpflicht und hochobrigkeitlich darüber zu erkennender Straf".[1]

Zur Führung der so Mülhausen gesicherten Handelsgeschäfte, besass jedes Haus — die Firmen waren durchwegs Gesellschaftsfirmen — einen kaufmännisch gebildeten[2] Gesellschafter. Die Routine, die von der Tuchkaufmannschaft in Handelssachen erworben worden, kam nun der Indiennefabrikation zu Gute. Im Jahre 1755 wurde das Institut der Makler, 1768 ein Handelsregister eingeführt, ein sogenanntes Ragionenbuch „zum Nutzen der Handlung und Sicherheit des Publici".[3] Welches Verständnis man für die Heranbildung eines leistungsfähigen Handelsstandes besass, erhellt aus der Gründung einer Art Handelsakademie, die im Jahre 1781 statt fand.[4]

Die Ausdehnung der Produktion verursachte mit der Zeit eine grosse Teuerung des damals noch ausschliesslich verwandten Brennmaterials, des Holzes. Man musste daran denken, sich in der Steinkohle einen wolfeilen Brennstoff

[1] R. P. 30. 4. 1764; 16. 5. 1768; 4. 12. 1780. Das Verbot wurde wenigstens formal bis 1780 aufrecht erhalten.

[2] Mieg, Rel. p. IX.

[3] Mülhäuser Statutenbuch 1740. — Neue Zusätze 1780. ad Art. XXXII. Von Gemeinschaften und Societäten 1. R. P. 28. 11. 1768.

[4] B. XLVII. p. 685.

zu verschaffen. Der Rat nahm die Sache in seine Hand,[1] holte in Zürich und Basel, wo bereits Steinkohlen verwendet wurden, über die dazu notwendigen Öfen Informationen ein, und liess auf obrigkeitliche Kosten Herrn Johannes Dollfuss auf seiner Fabrik 1766 eine Probe machen, die so befriedigend ausfiel, dass man aus Ronchamp 5—6000 Centner Kohlen kaufte, ein Magazin an dem jungen Thor errichtete und solche an die Bürger zu mässigen Preisen verkaufte. Die aus dem Magazin bezogenen Kohlen auf „Mehrschatz" weiter zu verhandeln war untersagt, doch war niemand gezwungen seinen Bedarf aus dem städtischen Magazin zu entnehmen, sondern konnte selben auch durch direkten Bezug decken.[2]

2. Ober-Elsass.[3]

Im zweiten Kapitel lernten wir das Aufkommen der Baumwollspinnerei und -weberei in der Provinz kennen. Wir erinnern uns, dass dieselbe ihren Impuls der von den Mülhäuser Druckern ausgehenden Nachfrage dankte. Nachdem das Arrêt vom 19. Juli 1760 die der Baumwollindustrie geneigte Stimmung der französischen Regierung bekundet hatte, dachte man in der Provinz daran, sich auch auf den Zeugdruck zu verlegen. Schon bei der Besprechung des hausindustriellen Betriebes der Spinnerei und Weberei hoben wir die Schwierigkeiten, welche sich der Errichtung von Manufakturen im Allgemeinen entgegenstellten, hervor, und sind deshalb vorbereitet, zunächst keinen allzu raschen Auf-

[1] R. P. 3. 3. 1766.

[2] R. P. 5. 6. 1766; 3. 7. 1766; 2. 6. 1768.

[3] Nach den im Bezirksarchive des Ober-Elsasses aufbewahrten Schriftstücken und Drucksachen. Unter letzteren sind hervorzuheben: Supplément au mémoire pour les entrepreneurs des manufactures de toiles peintes à Jouy, Nantes, Rouen etc. contre les négociants faisant le commerce de toiles peintes en Alsace. 1788. — Résumé pour les fabricants d'Alsace en réponse au III^e^ mémoire, publié le 1 avril 1788 par les députés des manufactures d'indiennes du ressort des cinq grosses fermes; C. Nr. 1122. Daselbst sind auch die angezogenen Arrêts du Conseil d'État zu finden.

schwung der Indiennefabrikation, deren notwendig manufakturmässige Verfassung sich den konkreten Verhältnissen so wenig anschmiegte, erwarten zu wollen.

Die erste Indiennefabrik des Ober-Elsass erhob sich 1760 im St. Amarinthale zu Wesserlingen, einem früheren Jagdschlosse, das der Abt von Murbach an die Unternehmer verkauft hatte.[1] Damit war wenigstens das Gebäude gegeben. Der Vorgang ist typisch für die meisten späteren Gründungen von Zeugdruckereien, die mit Vorliebe in Klöstern und Adelsschlössern eingerichtet wurden.

Da man für den Anfang die Manufakturarbeiter ohnedies aus der Fremde berufen musste, so waren für die Anlage einer Indiennefabrik ausser der eben erwähnten Rücksichtnahme auf ein bereits vorhandenes passendes Gebäude, auf klares Wasser für Wäscherei, Bleicherei und Farbenbereitung, sowie auf billiges Holz liefernde Waldungen, nur noch die mehr oder minder günstigen Vorbedingungen, welche eine Gegend auch für die Einführung der Baumwollspinnerei und -weberei bot, massgebend.

Darin unterscheidet sich nun überhaupt die Zeugdruckerei des Ober-Elsass von jener in Mülhausen, dass ihre Unternehmer in der Regel auch einen hausindustriellen Betrieb der Spinnerei und Weberei organisieren und somit alle Zweige der Baumwollindustrie in ihrer Hand vereinigen. Das den Herren Steffan und Bian erteilte Monopol bildete kein Hemmnis, da es nur für die ersten Jahre aufrecht erhalten worden war.

Die Manufaktur in Wesserling gedieh nicht. Ihre Produkte unterlagen ja demselben Zolle, wie die Mülhausens, in dessen Mauern der Zeugdruck, schon seit 16 Jahren bestehend, sich zur erfolgreichen Überwindung des Zolles hinreichend kräftig entwickelt hatte. Die französische Regierung entschloss sich durch Privilegierung ein Paroli zu bieten: den Erzeugnissen der Wesserlinger Fabrik und einer zweiten in Markirch wurde 1767 zollfreier Eingang nach

[1] De l'industrie dans le Haut-Rhin par Sengenwald. Wesserling 1837. p. 1 u. 2.

dem Innern, der ersten für 5000 Stück, der letzteren für 2000 Stück gewährt.

Aber erst als das Arrêt vom 13. August 1772 für bedruckte und unbedruckte Zeuge überhaupt eine Zollherabsetzung von ungefähr einem Drittel [bedruckte Kattune pro Ctr. 90 Livres und 8 Sous pro Livre Zuschlag, unbedruckte Tücher 50 Livres und die nämlichen Zuschläge] brachte, als die zwischen Frankreich und England während des amerikanischen Unabhängigkeitskampfes ausgebrochenen Feindseligkeiten den Handel mit indischen bemalten Mousselinen hinderten, gewann die Druckerei im Ober-Elsasse eine breitere und sicherere Basis. Die Unternehmer waren zum Teil Schweizer, zum Teil Mülhäuser, welchen entweder der in der Stadt vorhandene Raum nicht mehr genügte, oder die mit ihrer Druckerei gern auch Spinnerei und Weberei vereinigen wollten, zu welchem Vorhaben die Gebirgsthäler schon wegen der niedrigeren Löhne sich besser eigneten.

In rascher Aufeinanderfolge wurden die Indiennefabriken zu Logelbach 1775, zu Sennheim, Thann und Münster 1776 gegründet.

Die Geschäfte nahmen einen guten Fortgang, bis im Jahre 1783 der Friede von Versailles den indischen Handel wieder frei gab, und Frankreich seine ostindische Kompagnie zur eifrigen Pflege desselben mit einem neuen Privilegium ausstattete. Da der Gesellschaft der Handel mit indischen bemalten Kattunen bei der starken Konkurrenz, der sie von Seiten der Mülhauser und Elsässer in ähnlichen Artikeln ausgesetzt war, nicht lukrativ genug erschien, benutzte sie ihre einflussreiche Stellung, um gegen die genannten ökonomischen Widersacher einen vernichtenden Schlag zu führen. Willige Unterstützung fand sie in ihren Absichten bei den französischen Indiennefabrikanten, welchen die ihnen von der Elsass-Mülhäuser Gruppe bereitete Konkurrenz um so unbefugter erschien, als deren Angehörige nicht einmal aus der Provinz, sondern entweder wie die Mülhäuser aus der Schweiz, oder gar aus Deutschland stammten. Den vereinten Intriguen gelang es ein Arrêt des Staatsrates vom 10. Juli 1785 zu erringen, demzufolge die Einfuhr von

Baumwollwaaren in das Gebiet der Generalpacht neuerdings absolut verboten wurde.

Man wird die Bestürzung, welche dieser Beschluss im Elsass und in Mülhausen hervorrief, begreifen, wenn man bedenkt, dass der französische Markt fast die Hälfte ihrer Produkte aufnahm.

Von jetzt beginnt ein heisser Kampf um den französischen Absatz, der für die Elsässer mit der Verschiebung der Zollgrenzen an den Rhein, für Mülhausen aber erst mit der Einverleibung in die französische Republik endet.

3. Der Kampf Mülhausens und des Ober-Elsasses um den französischen Markt.

Zunächst glückte es den Elsässern[1] bei der Regierung geneigtes Gehör zu erlangen. Sie stellten derselben eindringlich vor, welch' grosse Ungerechtigkeit begangen worden, indem man sie, die guten Untertanen des Königs als Fremde behandelt habe. Es wäre dagegen wol richtig die Einfuhr von Schweizer Geweben zu verbieten und damit diese Industrie nach Frankreich zu ziehen. Hierzu eigne sich aber keine Provinz besser als das Elsass, wegen der geographischen Nähe sowol, als auch wegen der Gleichheit von Sprache und Sitte, und der da herrschenden Religionsfreiheit. Durch ein Arrêt vom 13. November 1785 wurde in der That die Einfuhr von Indiennes, zu welchen Zeuge fremder, resp. schweizer Herkunft verwendet worden, bis zum 1. Dezember 1786 neuerdings zu dem alten Zolle zwar gestattet, für jene bedruckten Kattune aber, deren Stoffe die ostindische Kompagnie oder Fabrikanten aus dem Innern Frankreichs oder elsässer Weber geliefert hatten, sogar vollständige Zollfreiheit gewährt. An deren Stelle setzte ein Arrêt vom 17. Februar 1786 wieder eine Abgabe von 25 Livres und Zuschlägen pro Centner. Der zur Hebung der elsässer Weberei gewährte Differenzialzoll betrug demnach nur etwa ein Viertel des sonst zu entrichtenden Betrages.

---

[1] Vgl. die p. 38 zu „2. Ober-Elsass" gegebenen Verweise.

Nun erwuchs aber für die Regierung die schwierige Aufgabe, sich auch über die Herkunft der verschiedenen Gewebe zu vergewissern. Die ungemein detaillierten Bestimmungen eines in dieser Absicht erlassenen Arrêts vom 26. Januar 1786 gipfeln darin, dass besondere Inspektoren der Manufakturen ernannt wurden, welche sowol die Tücher mit Marken über die Herkunft zu versehen, als auch überhaupt über die ganze Fabrikation Buch zu führen hatten.

Ein anderes Zeugnis für die wolwollende Haltung der Regierung gegenüber den elsässer Baumwollwebereien legten die lettres patentes vom 17. Juni 1786 ab, indem sie für Mousseline und unbedruckte Gewebe jeden Zoll aufhoben und sogar den Ausgangszoll für Rohbaumwolle beseitigten, welcher noch immer beim Übergange derselben aus der Generalpacht in die Provinz gezahlt werden musste. Ausserdem wurden jenen Fabrikanten, welche die Mousselineweberei eingebürgert und Schweizer Arbeiter herüber gezogen haben würden, noch besondere Prämien in Aussicht gestellt. Diese Reihe von günstigen Verfügungen hatten, obschon sie keine definitiven Entscheidungen trafen, doch den besten Erfolg; verstärkte industrielle Thätigkeit griff allenthalben Platz.

Weit weniger leicht war es Mülhausen[1] gefallen, in Paris für seine Bitten eine günstige Aufnahme zu gewinnen. Den städtischen Deputirten setzte man auseinander, dass sie als ganz Fremde nicht auf gleiche Behandlung mit den Untertanen des Königs Anspruch erheben könnten: allein die Sache würde ein anderes Ansehen gewinnen, wenn Mülhausen sich mit gewissen Privilegien unter des Königs Protektion begäbe. Davon wollten natürlich die auf ihre Unabhängigkeit stolzen Republikaner nichts hören. Da sie in Ermangelung, dem französischen Staate etwas bieten zu können, sich seinen Beamten gegenüber um so freigebiger bewiesen, endeten schliesslich die Verhandlungen doch recht vorteilhaft. Nachdem ihnen zunächst die Einfuhr von 40000 Stück Indiennes unter dem alten Zolle gewährt

[1] R. P. 17. 8. 1785; 17. 9. 1785. Mieg, p. 336—338.

worden, stellte sie ein Arrêt vom 23. Februar 1786 den Elsässern wieder vollkommen gleich. Dagegen hatten sie sich freilich auch derselben Kontrolle hinsichtlich der Herkunft der verbrauchten Stoffe zu unterwerfen, eine Kontrolle, die aber nur von der städtischen Obrigkeit ausgeübt wurde.[1]

Die Erwägungen, über die Stellung, welche den genannten Fragen gegenüber einzunehmen wäre, scheinen die Regierung zur Aufnahme einer Statistik veranlasst zu haben. Wir greifen aus derselben nachstehende Zahlen heraus, die die Bedeutung der Zeugdruckerei Mülhausens und des Ober-Elsasses einigermassen charakterisieren.

Im Jahre 1786 beträgt die Zahl der Drucktische im Ober-Elsass incl. Mülhausen 1429, davon 794 in Mülhausen. Es werden produciert an Indiennes im Ober-Elsass incl. Mülhausen 255 689 St., davon 146 544 St. in Mülhausen. Die Ausfuhr nach Frankreich beträgt für Ober-Elsass incl. Mülhausen 150 195 St., davon 109 344 aus Mülhausen.

Demnach stellt sich die Fabrikation Mülhausens allein auf 57 % der Gesamtproduktion; dagegen beträgt seine Ausfuhr nach Frankreich sogar 72 %.[2]

Während man sich schon mit der Hoffnung schmeichelte, alsbald die Eingangszölle völlig beseitigt zu sehen, wurden diese Erwartungen durch ein Arrêt vom 21. Dezember 1786 abermals vernichtet. Nicht nur, dass es die Differenzialzölle zu Gunsten der bedruckten elsässischen Gewebe aufhob und sie in die Kategorie der fremden Gewebe herabdrückte, erneuerte es auch zum Schutze der nationalfranzösischen Fabriken den eben abgeschafften Ausgangszoll auf Rohbaumwolle. Intriguen der ostindischen Gesellschaft, wie der Ferme générale, hatten den Schritt herbeigeführt. Letztere glaubte sich in ihren Einnahmen durch die Herabsetzung des Zolltarifes wesentlich beeinträchtigt, erstere hingegen wollte nur für die von ihr gelieferten Gewebe Begünstigungen statuiert wissen. Abgesehen davon mag

[1] R. P. 1. 3. 1786; 27. 4. 1786.

[2] Annuaire pour l'an XIII. (1804—5). Colmar. p. 316.

für die Regierung auch die Schwierigkeit, die Herkunft der Gewebe hinreichend sicher festzustellen, in Betracht gekommen sein. Einige Fabrikanten scheinen es für gewinnreicher erachtet zu haben, die auf elsässer Tücher gesetzten Prämien durch Einschmuggeln schweizer Stoffe zu verdienen, als sich mit der Einführung der Weberei in die Provinz grosse Mühe zu geben. Insbesondere wurde Mülhausen, wol mit Recht, misstrauisch betrachtet, da hier die Kontrolle über die Herkunft der Tücher ja dem Magistrate anvertraut worden war. Es stand im Rufe eines Hortes von Kontrebandewaaren.

Unsere Industrie betraf noch ein zweiter Schlag. Durch die von England und Frankreich 1786 abgeschlossene Handelskonvention durften fürderhin britische Baumwollenwaaren gegen einen Zoll von 12 % des Wertes eingehen, während der Gewichtszoll, dem die Elsässer und Mülhäuser Waaren unterlagen, durchschnittlich 20 % des Wertes darstellte.

Die englische Baumwollindustrie hatte sich bekanntlich um jene Zeit bereits in hohem Grade vervollkommnet; die englischen Waaren überschwemmten Frankreich. Zum ersten Male kreuzten Lancashire und Elsass die Klingen. Letzteres bestand trefflich. Der Rückgang der Ausfuhr nach Frankreich betrug von 150 196 Stück im Jahre 1786 nur 139 910 Stück im Jahre 1787, ein Rückgang, der jedenfalls in keinem Verhältnisse zu der erfolgten Verschlechterung der Absatzverhältnisse stand.[1]

Ein Arrêt vom 11. Februar 1788 wollte den elsässer Geweben wieder einige Bevorzugungen gewähren, blieb jedoch durch den Widerstand der Ferme générale unausgeführt.

Nicht nur die Generalpacht, nicht blos die ostindische Kompagnie, nicht allein die Konkurrenz der Engländer war zu fürchten, ein noch lebhafterer Widerstand erwuchs den Elsässern von Seiten der französischen Indiennefabrikanten, welche bereits eine mächtige, besonders in der Normandie

[1] Annuaire pour l'an XIII. p. 316. 317.

konzentrierte Interessengruppe bildeten. Sie überhäuften, als sie durch Erlass des Arrêt vom 11. Februar 1788 den für die Elsässer günstigen Stimmungswechsel merkten, die Regierung mit Mémoires und Petitionen, die Elsässer den französischen Markt nicht noch weiter erobern zu lassen und die bestehenden Zölle keinesfalls herabzusetzen. Die Vorteile dieser Fabrikanten seien so enorm, dass selbst ein mehr als 20% Wertzoll die Franzosen nicht hinreichend schirme, zumal jetzt, wo sie schon durch die Engländer so grossen Schaden erlitten. Ganz und gar unzulässig sei es, für bedruckte Baumwollzeuge, deren Gewebe aus dem Elsasse stammten eine Differenzialzollbegünstigung zu gestatten; denn nimmermehr könne die Behörde die Herkunft der Tücher feststellen. Die Webereien, welche von den Elsässern errichtet worden, dienten nur dazu, um den Schmuggel mit Schweizer Stoffen zu maskieren. Ja selbst, wenn sie auch elsässer Tücher verwerteten, so erhielten sie auch diese bei Löhnen, die um die Hälfte niedriger, als in Frankreich, so billig, dass die Franzosen nicht mit ihnen konkurrieren könnten. Den für die Färberei so wichtigen Krapp erlangten sie, da er im Elsass selbst gebaut werde, um ein Drittel billiger. Die grosse Blüte in welcher die provinziale Industrie stehe, beweise deutlich genug, welch' glänzende Geschäfte man trotz des Zolles machte. Eine Beseitigung desselben würde ihre Profite nur noch steigern und unfehlbar die Verzweifelung und den Ruin von Millionen französischer Bürger zur Folge haben.

Die Elsässer blieben selbstredend die Antwort nicht schuldig. Nachdem sie die Übertreibungen ihrer Rivalen gebührend gegeisselt, führen sie aus, wie sie im Vertrauen auf die Versprechungen des Königs, dass die elsässer Produkte bald zollfreien Eingang erhalten würden, die grösste Mühe, die grössten Kosten nicht gescheut hätten, die Baumwollindustrie in der Provinz einzubürgern. Sie verweisen auf die grossen Transportschwierigkeiten, die sie zu überwinden hätten, auf die drückende Besteuerung, der sie unterworfen, sowie auf die lange Zeit der Unsicherheit, der sie durch die wechselvollen Beschlüsse der Regierung ausgesetzt

gewesen seien. Wenn die Franzosen zum Teil unter ungünstigeren Produktionsbedingungen arbeiteten, so sei das nur ihre eigene Schuld. Warum errichteten sie ihre Manufakturen in den Städten, warum zögen sie nicht, wie die Elsässer, hinaus auf das Land, in das Gebirge, wo das Brennmaterial billig und die Bevölkerung sonst keine Arbeitsgelegenheit besitze, warum bemühten sie sich nicht auch das schwache Kind, wie den entnervten Greis der Industrie dienstbar zu machen? An all' dem sei nur der Mangel an Unternehmungsgeist bei den französischen Fabrikanten schuld; sie wollten die Konkurrenz ausschliessen, um möglichst bequem grosse Gewinne einzuheimsen. Die grosse Zahl der französischen Konsumenten würde damit der Gewinnsucht einiger weniger Fabrikanten ausgeliefert. — Vornehmlich kränkt die Elsässer der Vorwurf des Schmuggels. Sie sputen sich, denselben den Franzosen zurückzugeben, da ihnen eine volle Entkräftung desselben nicht gelingt.

Die schwankende, widerspruchsvolle Haltung, welche die Regierung den dargelegten Interessenkonflikten gegenüber eingenommen, und in welcher die allgemeine Zerfahrenheit der französischen Verhältnisse vor dem Ausbruche der Revolution getreu sich abspiegelt, fand endlich durch die endgiltigen Entscheidungen, welche mehrere Arrêts vom 3. März 1789 trafen, einen Abschluss.

Fremde Gewebe, welche im Elsasse nur bedruckt worden, bleiben dem alten Zoll von 90 livres und Zuschlägen pro Centner unterworfen. Tücher, die entweder aus dem Innern Frankreichs, oder von der ostindischen Gesellschaft bezogen, oder welche im Elsasse gewebt und sodann da bedruckt worden, zahlen jedoch nur 53 livres und Zuschläge. Für unbedruckte elsässische Gewebe geht der Zoll sogar auf 23 livres und für Mousseline auf 4 livres herab, um der Baumwollspinnerei und -Weberei eine Ermunterung zu Teil werden zu lassen, da sie, wie anerkannt wird, im Elsasse schon einen bedeutsamen Umfang gewonnen, und durch geeignete Schutzmassregeln einer weiteren Entwickelung in hohem Masse fähig sei.

Um aber betrügerische Angaben über die Herkunft der

Gewebe absolut auszuschliessen, sollen diese nun schon auf dem Webstuhle mit den Marken versehen werden.

Weit weniger Wolwollen erfuhr Mülhausen. Seine Einfuhr von unbedruckten Geweben jeder Art wurde absolut verboten. Dadurch versetzte man nicht nur der von Mülhausen aus geleiteten Baumwollspinnerei und -Weberei, welche angeblich 1787: 73 511, 1788: 69 670 Stück nach Frankreich geliefert hatte, einen empfindlichen Schlag, sondern rückte auch, und das war das Wichtigste, seinem Schmuggel mit Schweizer Tüchern hart an den Leib.[1] Für bedruckte Stoffe, gleichviel welches die Herkunft der Gewebe, blieb der alte Zoll von 90 livres nebst Zuschlägen bestehen, während die Elsässer, wie oben erwähnt, diesen Zoll nur für aus der Schweiz bezogene Stoffe zu entrichten hatten.

Allein, heisst es in dem Arrêt, wenn man Mülhausen alle Begünstigungen des Provinzialen gewähren wollte, würde man die Fabriken des inneren Frankreich völlig zerstören („détruiroit absolument").

In Folge der Arrêts stieg die Ausfuhr nach Frankreich aus Mühlhausen und der Provinz im Jahre 1790 wieder auf 76 395 Stück, nachdem sie 1789 bereits auf 73 729 Stück gesunken war.

Mittlerweile brach in Paris die Revolution aus. Die alte Verwaltung des Landes nach Provinzen wurde aufgehoben, das ganze Staatsgebiet in Departements eingeteilt und in einer centralistischen Organisation zusammengefasst, jegliche Binnenzölle beseitigt, und die Zollgrenze mit der politischen vereinigt. Die Industrie des Ober-Elsasses, nunmehr des Département du Haut-Rhin, erhielt somit eine der national-französischen völlig gleiche Stellung, die sie vordem nie zu begehren gewagt hatte. Noch mehr. Um den Verlust des ehedem freien Verkehrs mit der Schweiz und Deutschland nicht allzu hart empfinden zu lassen, gestattete die Regierung den Elsässer Druckern durch Dekret vom Juli 1791 folgende Bevorzugung: Auf rohe Baumwolltücher hatte der Zolltarif vom März 1791 einen Zoll von 75 livres

[1] Annuaire pour l'an XIII. p. 316.

pro Centner gesetzt. Derselbe wurde den elsässer Druckern aber für Gewebe, welche sie über St. Louis bezogen, wieder zurückgegeben, wenn sie dieselben innerhalb Jahresfrist in bedrucktem Zustande wieder ausführten.[1] Dieser Veredelungsverkehr, später mit dem Namen der „admissions temporaires" bezeichnet, blieb seit jener Zeit einer der Lieblingsgedanken der Drucker und wird uns noch eingehender beschäftigen.

Nicht so glatt und rasch lösten sich die Schwierigkeiten für Mülhausen.[2] Hatte man schon 1789 die Bevorzugung der Elsässer schmerzlich empfunden, so geriet die Stadt durch die erfolgte Vorschiebung der Zollgrenzen an den Rhein, welche sie also auch wirtschaftlich einschlossen, in eine äusserst prekäre Stellung, zumal die Regierung Miene machte, selbst um die Stadt herum, als einem fremden Gebiete, Zollbureaux zu errichten. Deputierte reisten nach Paris und begehrten frischweg eine den Elsässern gleiche Behandlung, welche jetzt Gleichstellung mit den französischen Untertanen überhaupt bedeutete. Sie stützten sich auf die althergebrachte Gewohnheit, der zufolge die Mülhäuser hinsichtlich des „Commerzes" stets auf dem Fusse der Elsässer behandelt worden. Überdies gäbe Mülhausen einer grossen Anzahl französischer Untertanen Arbeit und Brod. Diese Verdienste fanden augenscheinlich in Paris nicht die gewünschte Anerkennung, sondern man gab den Mülhäusern zu verstehen, dass nicht sie von Frankreich, sondern Frankreich von ihnen Vorschläge zu erwarten hätte. Die über die Frage von der Regierung eingeholte Meinung des oberrheinischen Departements lautete nicht günstig, da den Elsässern ein Konkurrent, wie Mülhausen, das alle ihre Vorteile geniessen, aber keine ihrer Lasten tragen wollte, begreiflicherweise kaum willkommen sein konnte. Es sollen sogar, wie der Mülhäuser Chronist betrübt bemerkt, in dem Mémoire sehr lieblose Ausdrücke gefallen sein. Gleichviel, der Rührigkeit, Zähigkeit, Gewandtheit und, last not least, dem Golde[3] der Mülhäuser gelang es schliesslich, den Ent-

[1] Lexis, Die französischen Ausfuhrprämien, p. 47.

[2] Mieg, p. 338—375.

[3] Graf, Geschichte der Stadt Mülhausen. III. Bd. p. 326.

wurf eines Vertrages zu erringen, der sie in wirtschaftlicher Hinsicht den französischen Untertanen gleichstellte, ihre politische Unabhängigkeit garantierte, und nur zur Ausgleichung der Steuerlasten die lächerlich geringfügige Summe von jährlich 20 000 Livres forderte.

Gegen die Ratifizierung der genannten Vorlage organisierten aber französische und elsässer Fabrikanten eine lebhafte Agitation.

In Flugschriften begehrte man von Mülhausen ausser der Entrichtung der Grenzzölle noch mindestens einen jährlichen Tribut von 100 000 Livres an Frankreich. Die unruhigen Zeiten verhinderten aber ohnedies den Abschluss des Vertrages. Da Mülhausen vorläufig sich thatsächlich im Genusse eines freien Verkehrs mit Frankreich befand, so fühlte es kein sonderliches Interesse, auf den Abschluss zu drängen. Dagegen wusste die oberrheinische Präfektur 1792 sich die Ermächtigung zu einer Blokade Mülhausens mittelst Zollbureaux zu verschaffen. Aus dieser Massregel erkannte Mülhausen nun allerdings, dass man die Sache ernst nähme. Seine Gesandten liessen sich zu einer Abgabe von 150 000 fr. herbei. Da die französische Regierung um jene Zeit bekanntlich von anderen Geschäften ziemlich stark in Anspruch genommen war, so fiel keine endgiltige Entscheidung. Schon damals scheint es so hergegangen zu sein, wie der wackere Stadtschreiber Mülhausens, welcher als Diplomat fungierte, später klagte, dass „unsere Sache, die so sehr wichtig für uns, von dem französischen Gouvernement nur als Nebensache betrachtet wird".[1]

Unterdessen fuhr die Präfektur unbeirrt in feindseligen Verfügungen fort. Erst wurde den französischen Untertanen das Betreten des Mülhauser Territoriums untersagt, dann die Ausfuhr von Lebensmitteln nach dem Freistaate verboten, so dass dieser sich aus Baden, Schweiz und Württemberg verproviantieren musste; schliesslich erhob man sogar wegen der Durchfuhr durch das französische Gebiet Schwierigkeiten.

[1] R. P. 18. 9. 1798.

Die Stimmung der Elsässer gegen die Mülhauser war nämlich noch dadurch besonders gereizt worden, dass diese zur Annahme der Assignaten nicht verhalten werden konnten; ja einige Mülhäuser benutzten die Mussezeit, welche ihnen das Darniederliegen der Fabrikation gewährte, zu à la Baisse-Spekulationen, die, da die Assignaten stetig bis auf 5%, selbst 0% fielen, hübsche Sümmchen eingetragen haben sollen.

Allmählich gab Mülhausen die Hoffnung, seine Unabhängigkeit zu behaupten, auf, und suchte nur noch die Zeit der Vereinigung mit Frankreich so lange hinauszuschieben, bis sich daselbst die neuen Verhältnisse etwas konsolidiert haben würden. „So dringend unsere Not ist, so haltet uns doch Jedermann für glücklich, an den Gefahren des Krieges, an den innerlichen Zwistigkeiten und übrigen Geschwerlichkeiten der Umstände keinen Anteil zu haben".[1]

Über diese Zeit kam man durch fortgesetzte Freigebigkeit an richtiger Stelle denn auch glücklich hinaus. Erst im Jahre 1798, am 15. März wurde die früher eidgenössische Republik dem französischen Staate einverleibt. Der französische Markt war damit erworben.

[1] R. P. 18. 9 1798.

II.

DIE SOZIALE LAGE DER ARBEITER DER BAUMWOLLINDUSTRIE.

IV. KAPITEL.

DIE SOZIALE GLIEDERUNG DER BEWOHNER MÜLHAUSENS.

Die durch die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Bewohner Mülhausens bedingte soziale Struktur kam in der für uns in Betracht zu ziehenden Zeit zu folgendem Ausdrucke.

1. An der Spitze standen die Vollbürger; in sechs Zünften organisiert, besassen sie allein einen Einfluss auf die Regierung des Freistaates. Sie nur konnten liegenden Besitz erwerben, Handel und Gewerbe auf eigene Rechnung treiben.

Innerhalb der Vollbürger gab es keine Unterschiede mehr; von ihrem Standpunkte aus gesehen war die Stadt eine demokratische Republik. Nachdem man im 17. Jahrhundert bei Erteilung des Bürgerrechtes allmählich immer höhere Anforderungen an die vermögensrechtliche wie sittliche Qualifikation des Bewerbers gestellt hatte, wurde im Beginne des 18. Jahrhunderts das Bürgerbuch geschlossen und unter keinerlei Umständen mehr eine Aufnahme bewilligt.[1] Dergestalt blieb die Ausnutzung der wirtschaft-

[1] M. Graf. Gesch. d. Stadt Mülhausen. III. Bd. p. 320. — Metzger, La république de Mulhouse. p. 119. Notiz von Mossmann.

lich für Mülhausen so günstigen Stellung in der späteren Zeit ausschliesslich alten Mülhauser Bürgerfamilien vorbehalten. Die daraus entspringenden Vorteile wusste man wol zu schätzen. Als im Laufe der Verhandlungen mit Frankreich in den neunziger Jahren einmal den französischen Unterthanen die Niederlassung in der Stadt gewährt werden sollte, da die Mülhäuser dieses Recht auf französischem Territorium besassen, erhob sich in der Bürgerschaft ein so heftiger Widerstand, dass der Gedanke sofort fallen gelassen werden musste.[1] Die Vereinigung mit Frankreich machte der Monopolstellung natürlich ein Ende; aber die Mülhäuser Fabrikanten waren ökonomisch bereits dermassen erstarkt, dass sie auch ohne gesetzliche Unterstützung die Fremden leicht fernzuhalten vermochten. Fehlte es zwischen den Fabrikanten auch nicht an Eifersüchteleien,[2] so verband sie den Fremden gegenüber stets ein mächtiges gemeinsames Interesse. Dasselbe wurde durch ein, wie es scheint, in den ersten Dezennien auch eingehaltenes Verbot[3], auswärts Fabriken zu errichten, noch erheblich verstärkt.

Bestanden zwischen den Bürgern auch keine rechtlichen Unterschiede, so erwuchs doch mit dem Aufkommen der Manufakturen eine grosse soziale Ungleichheit zwischen den rasch reich gewordenen Fabrikanten und den kleinbürgerlichen Handwerkern. Bislang ungekannter Luxus hielt mit der Industrie seinen Einzug in die Stadt.[4] Vergebens suchten die Reformationsordnungen von 1775 und 1782 derselben den alten republikanisch und puritanisch strengen Charakter zu erhalten.[5]

Da die tieferen Gründe dieser Entwickelung bereits oben bei Gelegenheit der Einführung der Indiennefabrikation erörtert worden, so können wir uns mit dem Hinweis be-

[1] Mieg, p. 358.

[2] R. P. 7. 2. 1753; 16. 6. 1753; 22. 8. 1753; 27. 2. 1754.

[3] R. P. 27. 7. 1770.

[4] Mieg, p. 301. 302.

[5] Beiträge zur Geschichte Mülhausens. Reformationsordnung der Stadt Mülhausen, erneuert 18. Febr. 1782. p. 2. — (Heitz 1150.)

gnügen, dass schon in den achtziger Jahren in einem Ratsprotokolle die volle Abhängigkeit sämmtlicher Handwerke und der ganzen Bürgerschaft von dem Fortgange der Fabriken hervorgehoben wurde.[1] Im Rate hatten die Vertreter der neuen Industrie dergestalt das Übergewicht gewonnen, dass bei Abstimmungen über Fabrikangelegenheiten, wobei sonst auch die Verwandten ersten Grades der unmittelbaren Interessenten sich der Stimmabgabe zu enthalten hatten, diese Verpflichtung nur noch für letztere aufrecht erhalten werden konnte, da sonst der ganze Rat hätte abtreten müssen.[2]

Die Ausbildung eines fest geschlossenen Ringes innerhalb der im Vollbesitze der ökonomischen und politischen Macht befindlichen Persönlichkeiten übte natürlich nach den verschiedensten Richtungen und besonders auch auf die Gestaltung der Arbeiterverhältnisse schon frühzeitig einen massgebenden Einfluss. Derselbe soll aber erst bei der Besprechung der Lage der Arbeiter dargethan werden.

2. In zweiter Reihe sind die Schirmverwandten oder Hintersassen[3] zu erwähnen, welche ein stark gemindertes Bürgerrecht besassen, dessen Umfang sich im Laufe der Zeiten bald erweiterte, bald verengerte, je nachdem der Stadt ein Zuzug der arbeitenden Klassen wünschenswert erschien oder nicht. Vom liegenden Besitze waren sie ebenso wie vom Handels- und Gewerbbetriebe ausgeschlossen. „Sie sollen vor allem arbeiten, nicht für sich selbst, sondern für die Bürger".[4] Darin bestand ihre Existenzberechtigung. Sie bildeten somit einen erblichen Gesindestand, der ursprünglich in dem Acker- und Weinbau, später aber vornehmlich in den Fabriken seine Verwendung fand.[5] Diese Schirmverwandten waren auch gewissen Abgaben und Fronden unterworfen, die nicht nur der Stadt

[1] R. P. 1. 9. 1785; 30. 3. 1789.

[2] R. P. 9. 12. 1791.

[3] Dr. P. Stoeber. De la condition des manants à Mulhouse. Bulletin du Musée historique de Mulhouse, VIII. p. 47 - 81.

[4] l. c. p. 71—75.

[5] l. c. p. 80.

ökonomische Vorteile sichern sollten, sondern auch den Zweck besassen, ihre soziale Inferiorität ihnen stets vor Augen zu halten.[1] Die Aufnahme in den Schirm der Stadt fand bis in die letzten Zeiten der Republik statt; nur wurde, als in den flotten Jahren vor 1785 immer mehr dieselbe verlangten, der Nachweis eines grösseren Vermögens als früher begehrt.[2] Dafür besassen sie aber auch Ansässigkeit und Unterstützungswohnsitz. Sie konnten nicht ohne weiteres aus der Stadt gewiesen werden. Im übrigen lassen sich auf diesen Punkt ihre positiven Rechte leicht reduzieren. Er unterscheidet sie aber wesentlich von der dritten Gruppe.

3. Die Fremden; das „fremde Volk", wie die nur zu zeitweisem Aufenthalte zugelassenen Personen genannt wurden. Handwerkslehrlinge und -gesellen, sowie Fabrikarbeiter bildeten die wichtigsten Bestandteile dieser untersten Schichte.[3] Sie wurden vom Rate lediglich unter zwei Gesichtspunkten betrachtet: einmal, und das war der oberste, dass „sie dem Publico nicht zur Last fielen", und zweitens, dass die Bürgerschaft aus ihnen so viel Vorteil als irgend möglich ziehe.

Wohnungen durften ihnen nicht vermietet werden ohne Erlaubnis der vom Rate bestellten Quartiermeister, welche dieselbe nur dann erteilten, wenn der betreffende Arbeiter einen „Akkord" mit einem Fabrikanten nachweisen konnte.[4] Waren sie verheiratet und brachten ihre Familien mit, so war über deren Stärke dem Rate Mitteilung zu machen, und Aufenthalt wurde ihnen nur gewährt, sofern der sie beschäftigende Arbeitgeber dafür gut stand, dass sie dem Gemeinwesen keinerlei Beschwerde verursachen sollten. Leichter nahm man es schon mit den fremden unverheirateten Leuten; für sie wurde keine besondere Kaution gefordert, ja im Falle der Not konnten sie sogar im Spitale

---

[1] l. c. 76, 82.

[2] Metzger, La république de Mulhouse. p. 49. — R. P. 27. 5. 1782.

[3] Stoeber, l. c. p. 80.

[4] R. P. 27. 7. 1770.

Pflege finden, doch hatten für die ersten 3—4 Wochen ihrer Krankheit die Herren für die Kosten aufzukommen.[1]

Dagegen wurden sie aber auch, sobald sie ohne Beschäftigung waren, aus der Stadt gewiesen.[2] Und das ist ein wol zu beachtendes Moment.

Diese Leute waren fast durchwegs in den Indiennefabriken beschäftigt, welche nicht ununterbrochen, sondern nur vom Frühjahr bis in den November, also kampagnenweise, arbeiteten.[3] Nach Beendigung der Saison liess man den Arbeitern bis Weihnachten Zeit, sich aufs Neue zu verdingen. Sodann wurden die Register der Quartiermeister, in denen das „fremde Volk" verzeichnet, mit den von den Fabrikanten gelieferten Arbeiterlisten verglichen. Nachdem man so die Arbeiter, welche keine Aussicht auf Beschäftigung gefunden, ermittelt hatte, verfügte man unerbittlich deren Ausweisung.[4] Um den streng reformierten Charakter der Stadt zu bewahren, durften sich auch nur unverheiratete Katholiken und Juden daselbst aufhalten, beziehungsweise war Verheirateten nicht erlaubt, ihre Familien mitzubringen und eigene Haushaltungen zu begründen. Eine Massregel, welche dem Einströmen der katholischen Landbevölkerung wirksam begegnete. Dass unter solchen Umständen, zu welchen sich noch mancherlei andere Hindernisse der Eheschliessung gesellten, uneheliche Geburten ziemlich häufig vorfielen, ist nicht zu verwundern.[5] Der Rat scheint sich jedoch darüber wenig Skrupeln gemacht zu haben, zumal der Fall in dem Strafrechte der Stadt mit Thürmung, Strafarbeit in der städtischen Spinnstube und schliesslicher Ausweisung der unehelichen Mutter hinlänglich vorgesehen war.[6]

Für Schirmverwandte und Fremde bestand überhaupt ein härteres Strafrecht.[7] Der Diebstahl einiger Stücke

[1] R. P. 17. 6. 1754; 13. 11. 1786; 14. 12. 1791.

[2] R. P. 15. 3. 1784; 16. 7. 1770.

[3] R. P. 8. 5. 1754; 1. 3. 1797.

[4] R. P. 1. 12. 1756; 27. 7. 1770; 15. 3. 1784.

[5] R. P. 27. 5. 1782; 30. 4. 1777; 18. 7. 1782.

[6] R. 1. 12. 1791. cf. die Rubrik „Hurereystraf" in den Ratsprotokollen.

[7] Bulletin du Musée historique de Mulhouse. II. p. 9.

Indiennes genügte, um zu dem Tode durch Strang verurteilt zu werden.[1]

Um der Bürgerschaft von Seiten der Fremden möglichst grosse Vorteile zu verschaffen, waren nur Bürger berechtigt, die ledigen Leute in Kost zu nehmen. Selbst Wein einzulegen war den fremden Haushaltungen nur ausnahmsweise gestattet, und auch hierin mussten sie sich auf den Bezug von Seiten bürgerlicher Gastwirte beschränken.[2]

Gehen wir auf den Inhalt des Arbeitsvertrages näher ein. Vom aprioristischen Standpunkte aus sollte man meinen, er müsste ausnehmend günstig gewesen sein, da wir es für diese Zeit mit einer aufsteigenden Konjunktur zu thun haben, da eine neue Fabrikation ins Leben trat, bei welcher die Nachfrage nach den hiezu qualifizierten Arbeitskräften das Angebot überstieg. Die Tendenz zu einer vorteilhaften Gestaltung der Arbeitsbedingungen war zweifelsohne vorhanden; nur gab es auch Faktoren in Fülle, welche sie zu ersticken vermochten.

Wir erwähnten oben die engen Beziehungen, in welchen die Fabrikanten unter einander standen. Das Resultat war eine Konvention von 1761, derzufolge sie sich über die zu gewährende Höhe der Löhne verständigten. Besonders aber hielt man darauf, sich keine Arbeiter abspenstig zu machen.[3] Solche, die sich Vertragsbruch zu Schulden kommen liessen, wurden mit empfindlichen Gefängnis- und Geldstrafen bedroht. Überdies durften sie durch drei Jahre ohne Erlaubnis des geschädigten Herren nicht mehr in den Fabriken der Stadt beschäftigt werden. Die Spitze der Konvention richtete sich zunächst gegen die durch das Aufkommen der Indiennefabrikation in der Provinz entstandene, den Arbeitern günstige Konjunktur.

Die Bestimmungen erhielten ohne weiteres die Ratifizierung des Magistrates. Später versuchte man die Über-

---

[1] Mieg, p. 317.

[2] R. P. 13. 1. 1754; 17. 6. 1754.

[3] R. P. 2. 8. 1759; 9. 7. 1761; 2. 4. 1760.

einkunft auch über die Stadt nach der Schweiz und der Provinz hin auszudehnen.[1]

Und wehe dem Fabrikanten, der es wagte die Vereinbarung ausser Acht zu setzen! Er wurde in Verruf gethan, allen Arbeitern verboten, bei ihm Arbeit zu nehmen, und ihnen entgegengesetzten Falles in Aussicht gestellt, dass keiner der verbündeten Fabrikanten ihnen je mehr Aufnahme zugestehen würde.[2]

In keinem Akkorde fehlte die Bestimmung, dass der Arbeiter eine gewisse Zeit nach Ablauf des Arbeitsverhältnisses, in der Regel mehr als ein Jahr, „auf keiner Fabrik" der Stadt in Arbeit treten dürfe, und ebensowenig innerhalb eines gewissen Umkreises von der Stadt, selbst bis zu 8 Stunden.[3] Haben wir das der Massregel zu Grunde liegende Motiv in erster Reihe auch in der Wahrung von Fabrikationsgeheimnissen[4] zu suchen, so verfehlte sie doch nicht, den Arbeiter im Lohnkampfe stark zu beeinträchtigen; namentlich jene grosse Zahl aus der Umgebung[5] der Stadt, die in diese bloss des Tages über zur Arbeit kamen und die eine Familie, der Besitz eines kleinen Häuschens, eines Grundstückes u. s. w. an die Scholle band. Hatten sie sich einmal an einen Fabrikanten verdungen, so mussten sie bei ihm so lange ausharren, als sie nicht die Zeit einer längeren Arbeitslosigkeit riskieren konnten, während entsprechende Verpflichtungen auf Seite des Fabrikanten natürlich nicht vorlagen.

Auch die gemessene Frist nach der Kampagne, innerhalb welcher der in der Stadt fremde Arbeiter entweder in ein neues Dienstverhältnis zu treten hatte oder ausgewiesen wurde, musste einen Druck zu Ungunsten der Arbeiter hervorrufen.

Streitigkeiten zwischen Fabrikanten und Arbeitern kamen in grosser Zahl vor.[6] Zum Teile verdankten

[1] R. P. 2. 8. 1759.

[2] R. P. 2. 7. 1768; 20. 7. 1768.

[3] R. P. 28. 11. 1753; 1. 8. 1755; 23. 6. 1756; 14. 8. 1765.

[4] R. P. 15. 8. 1753; 27. 2. 1754.

[5] Mieg, p. 301. Bull. du Musée hist. de Mulh. V. p. 35.

[6] R. P. 8. 5. 1754; 14. 3. 1753; 28. 11. 1753; 2. 4. 1755; 1. 8. 1757; 21. 8. 1757; 31. 7. 1758; cf. Rubrik: Fabrikanten-Arbeiter.

sie ihre Entstehung Lohnabzügen wegen verderbter Waare, wobei der Fabrikant die Schuld dem Arbeiter gab, dieser wieder den Grund in schlechtem Materiale oder einer vis maior erblickte.[1] Häufig lag die Ursache auch in Meinungsverschiedenheiten über die Dauer des Akkordes. Die Arbeiter pflegten die Saison hindurch eine gewisse Neigung zu bekunden, sich nur als auf kurze Zeit gemietet anzusehen. Während des Winters dagegen waren es die Fabrikanten, welche bezweifelten den Arbeiter länger als auf eine Kampagne gedungen zu haben.[2]

Der Rat setzte deshalb eine besondere Kommission zur Schlichtung der zwischen Fabrikanten und Arbeitern sich ergebenden Streitigkeiten ein. Dieselbe war, soweit das eben angieng, aus Unparteiischen, Handwerksmeistern nicht Fabrikanten, gebildet.[3] Ihre Entscheidungen besassen in der That eine anerkennenswerte Billigkeit[4]; insbesondere strebte sie den Bestimmungen über die Zeitdauer, innerhalb welcher es verboten nach Ablauf eines Dienstvertrages wieder in einer Fabrik der Stadt zu arbeiten, eine möglichst milde Auslegung zu geben.

Dies galt auch von strittigen Lohnsätzen.[4] Dieselben, durchaus Zeitlöhne, betrugen pro Woche gewöhnlich 10—12 Livres für die Modelstecher, 6—8 Livres für die Drucker, 4—6 Livres für die Hilfsarbeiter. Ziehen wir auch in Rechnung, dass Wohnungen, sowie die wichtigsten Lebensmittel damals nur ungefähr $^2/_5$ oder $^1/_3$ des heutigen Preises kosteten, so müssen die Löhne, wenn auch besser als die heutigen, doch als ziemlich geringfügige angesehen werden.[5]

Jedenfalls aber scheint die Arbeit in den Fabriken gegenüber jener auf dem Lande oder in anderen Gewerben

[1] R. P. 23. 6. 1756; 19. 7. 1758.

[2] R. P. 8. 5. 1754.

[3] R. P. 11. 11. 1759.

[4] R. P. 28. 11. 1753; 29. 5. 1754; 23. 8 1758; 26. 5. 1756. (Ein Fabrikant wird vom Rate angewiesen, seinem Modellstecher, welcher wegen des Lärmes in der Fabrik Kopfweh bekommt und deshalb nicht „schaffen“ kann, einen ruhigen Platz in einem Zimmer anzuweisen.)

[5] R. P. 5. 10. 1757; 26. 11. 1766; Stat. gen. p. 340 u. cf. Hanauer, Études économiques sur l'Alsace ancienne et moderne, tome II. p. 604.

noch grosse Vorteile besessen zu haben. Nie vernimmt man von Seiten der Fabrikanten eine Klage über unzureichende Arbeitskräfte, während dagegen im Interesse der Hausfrauen von Mülhausen einmal verboten wurde, Mädchen über 15 Jahren in den Fabriken zu beschäftigen, ausser etwa, sie wären gebrechlich und so als Dienstmägde nicht brauchbar.[1]

Die Heranziehung weiblicher Arbeitskräfte, besonders jugendlichen Alters, als Malermägdlein fand überhaupt in ausgedehntem Masse statt, so dass man sich zu einer Verordnung genötigt sah, es sollten Mädchen in Fabriken nicht früher, als bis sie lesen gelernt, angenommen werden.[2] Der überhand nehmenden Sonntagsarbeit trat die Reformationsordnung von 1775 und 1782 entgegen. — Wir finden also bereits ein Stückchen Fabrikgesetzgebung!

Unter den Arbeitern der Indiennefabriken schieden sich die qualifizierten Arbeiter, wie Zeichner, Modelstecher und Drucker ganz wesentlich von der Masse der Hilfsarbeiter.[3] Zu letzteren sind vorzugsweise die mit dem Waschen, Bleichen und dem Ausbessern der bedruckten Stoffe beschäftigten Mattenknechte und Malermägdlein zu zählen. In der Regel nur für eine Kampagne gedungen, bildeten sie einen wichtigen Bestandteil der flottierenden Bevölkerung. Die Angehörigen der erstgenannten Kategorie wurden zuweilen selbst in den Schirm der Stadt aufgenommen und besassen, da sich ihr Akkord zumeist auf mehrere Kampagnen erstreckte, eine vergleichsweise gesicherte Existenz.[4] Da die Indiennefabrikation weit mehr von der Geschicklichkeit dieser Arbeiter, als von dem angelegten fixen Kapitale abhängig war, so lag es auch im Interesse der Fabrikanten eine gewisse Arbeiterelite in der Stadt ansässig zu machen. Es scheint sogar ein korporativer Geist geherrscht zu haben. Im Jahre 1779 legten die Modelstecher und Drucker dem Rate Statuten einer Kasse zur Verpflegung ihrer Kranken und Armen vor. Der

[1] R. P. 4. 5. 1754.
[2] R. P. 3. 5. 1781.
[3] R. P. 14. 1. 1781.
[4] R. P. 23. 4. 1755; 27. 7. 1770.

Magistrat fand das Unternehmen ganz löblich, wollte jedoch die „Artikuln nicht früher ratifizieren, ehe er sie nicht den Herren Fabrikanten kommuniziert hätte."[1] Das Gutachten derselben scheint dem Projekte nicht günstig gewesen zu sein. Es verlautete nichts mehr davon.

Nach den vorangeschickten Bemerkungen dürfte es von Interesse sein, auch ungefähr die Zahlenverhältnisse kennen zu lernen, in welchen die verschiedenen Klassen der Bevölkerung zu einander standen.

Im Jahre 1782[2], also noch vor dem Kampfe um den französischen Markt, gab es 3443 Angehörige des Bürgerstandes, 894 Schirmverwandte und 3259 Fremde, von letzteren entfielen 2107 auf fremde Haushaltungen, 1152 standen ausserhalb eines Familienverbandes. Die Gesamtzahl der Einwohner betrug 7596, die sich auf 791 Häuser verteilten; es kamen somit mehr als 9 Bewohner auf ein Haus, eine in Anbetracht der Kleinheit der damaligen Häuser ziemlich dichte Besetzung. Über Teuerung der „raren Losamenter" wurde auch des öfteren geklagt.[3] Da die Bürgerschaft allein Häuser besass, da sie allein Handel und Gewerbe auf eigene Rechnung treiben durfte, fiel ihr auch das Monopol zu, jenen 4153 Schirmsverwandten und Fremden Unterkunft zu geben und sie zu verproviantieren. Hierbei muss noch die grosse Zahl derer berücksichtigt werden, welche aus den benachbarten Dörfern des Tages über in die Stadt zur Arbeit kam.

Als die Krise von 1785 durch das Verbot der Einfuhr nach Frankreich hervorgerufen worden, sowie in den unsicheren Zeiten vor dem Untergange der Mülhäuser Unabhängigkeit wurden die Arbeiter in grossen Massen entlassen und der Stadt verwiesen.[4]

Wenn auch die qualifizierten Arbeiter, wie Zeichner, Modelstecher, Koloristen und Drucker eine erträgliche Existenz besessen haben mögen, so standen diesen doch,

[1] R. P. 10. 11. 1779.

[2] Bulletin du Musée hist. de Mulhouse. I. p. 97.

[3] R. P. 3. 1. 1777; 3. 2. 1777.

[4] Graf, Gesch. der Stadt Mülh. III. Bd. p. 326.

wie ersichtlich, eine gewaltige Zahl Proletarier gegenüber, Leute, für welche Arbeitslosigkeit und Brodlosigkeit identisch war, und die deshalb schonungslos vertrieben wurden, sobald ihr Verdienst stockte. Eine strenge Polizei gegen sie bildete das „ceterum censeo" des Rates, wenn es sich um die Verbesserung des Gemeinwesens handelte.[1] Ja selbst unter den mit Ansässigkeit ausgestatteten Bewohnern der Stadt gab es der Dürftigen genug, die nur während des Sommers, wo die Indiennefabriken ihnen Beschäftigung gewährten, sich selbst zu erhalten vermochten. Durch Bettelei und Gemeindeunterstützungen fristeten sie ihr Leben im Winter. Einen speziellen Beitrag dazu zu leisten lehnten die Fabrikansen ab.[2]

Die ganze Stellung der Arbeiter, soweit die uns zugänglich gewesenen Quellen überhaupt ein Urteil zu fällen gestatten, kann demnach kaum als eine befriedigende bezeichnet werden.

Juristisch wurde das Proletariat Mülhausens durch die Vereinigung der Stadt mit Frankreich befreit. Thatsächlich blieb die Lage die nämliche. Ebenso wenig wie das Zerschlagen der Form einem bereits erkalteten Guss eine andere Gestaltung gibt, konnte die formal juristische Emanzipation eine soziale Schichtung verändern, die schon längst mehr durch die Verschiedenheit der ökonomischen Machtverteilung, welche ja zum Teil zweifelsohne auf die frühere juristische Ungleichheit zurückzuführen ist, ihren bleibenden Charakter erhalten hatte.

[1] R. P. 16. 7. 1770.
[2] R. P. 5. 8. 1773; 12. 12. 1765; 18. 7. 1782.

V. KAPITEL.

DIE STELLUNG DER ARBEITER IM OBER-ELSASS.

Nachdem wir bereits bei der Einführung der verschiedenen Zweige der Baumwollindustrie und besonders bei der Besprechung der hausindustriellen Verfassung der Spinnerei und Weberei vielfach auf die Stellung der Arbeiter Rücksicht nehmen mussten, bleiben uns, da die Quellen[1] nach dieser Richtung ohnedies höchst spärlich fliessen, nur noch einige kurze Bemerkungen übrig.

Die Löhne wurden durch die Vorschrift, dass innerhalb eines gewissen Umkreises von einer Fabrik keine andere etabliert werden durfte, und die Bevölkerung des betreffenden Rayon in erster Reihe für den da angesiedelten Unternehmer zu arbeiten hatte, auf niedriger Stufe gehalten. Wir werden wenig irre gehen, wenn wir im Allgemeinen 1 Livre pro Arbeitstag als das für erwachene männliche Personen erreichbare Maximum ansehen. Die hausindustriellen Spinnerinnen dagegen verdienten höchstens 6 bis 8 Sous pro Tag.[2] Übrigens war die Lage der Arbeiter in den verschiedenen Manufakturen keineswegs eine gleiche, sondern durch Privilegien wurde einzelnen Unternehmern noch eine besondere Gewalt über die Arbeiter verliehen. So kam man beispielsweise bei der Regierung darum ein, für die „innere Polizei der Manufakturen und Subordination der Arbeiter" zwei Schweizer in der Livrée des Königs

[1] Hauptsächlich B. A. Liasse C. Nr. 1122, 1123. Verordnung des Intendanten des Elsass vom 15. April 1767. (Heitz 4668).

[2] B. BLIV. p. 182.

halten zu dürfen, verlangte, dass die Arbeiter, auch wenn sie für keine bestimmte Zeit gedungen waren, zu einer 6wöchentlichen Kündigungsfrist verpflichtet würden, während ihnen die Unternehmer den Abschied geben konnten, sobald sie nicht mehr mit ihnen zufrieden waren. Die Aufnahme von vertragsbrüchigen Arbeitern wurde mit hohen Geldstrafen belegt.

Unter den Momenten, welche für die Errichtung einer Manufaktur an einem Orte in erster Linie Berücksichtigung fanden, stand das mehr oder minder grosse Elend der Bevölkerung allen voran. Armenfrage und Manufakturwesen pflegten stets in einem Zusammenhange behandelt zu werden. Man hoffte von der Industrie, welche selbst den schwächsten Greis, selbst das zarte Kind zur Arbeit heranzuziehen verstand, die ersehnte Vernichtung der Bettelei. Jeder Gründer einer Manufaktur erschien im Strahlenglanze eines Genius, dessen Ankunft des Reichtums reichste Fülle über Land und Leute giessen musste. Ihm war man desshalb auch alle denkbaren Erleichterungen schuldig. Allenthalben herrschte eine gewisse naive Freude an der Produktion. Von düsteren Gedanken über die Verteilung des Ertrages derselben fühlte sich Niemand angekränkelt. Um den Manufakturen durch Ausbreitung der Spinnerei Vorschub zu leisten und die Armenabgaben zu vermindern, errichteten, wie bereits berichtet, die Gemeinden mit grossem Eifer Spinnschulen und Spinnstuben, in denen Sträflinge, Bettler, gefallene Mädchen, Waisenkinder und Kinder der von Gemeindewegen unterstützten Armen unter polizeilicher Aufsicht zum Spinnen angehalten wurden. Wie sehr man sich in jenen Zeiten aber freute, Kinder möglichst frühe so nützlich beschäftigen zu können, erhellt zur Genüge daraus, dass der Friedenskongress von Rastatt die Errichtung einer Spinnschule für die Armenkinder des Ortes als das edelste, würdigste Denkmal betrachtete, das er sich überhaupt stiften könnte.[1]

[1] Bemerkungen auf einer Reise durch das südliche Deutschland, den Elsass und die Schweiz in den Jahren 1798—1799. v. C. U. D. Eggers. Kopenhagen 1801. 2. Bd. p. 261, 264, 3. Bd. 470, 7. Bd. 291—314.

Bei diesem allgemein verbreiteten Optimismus muss es um so höher geschätzt werden, wenn eine feinsinnige, in der deutschen Litteraturgeschichte nicht unbekannte Dame, nach der Besichtigung der Indiennefabrik am Logelbach in ihr Tagebuch schrieb:

„Ich hätte gewünscht, dass bei der Fabrik eine Halle existierte, in welcher die Arbeiter, welche alle von benachbarten Dörfern sind, ihr Mittagbrod essen könnten, wenn es wie heute um 12 Uhr regnet und die Leute, da die Fabrik an dem von ihren Dörfern entfernten Bach gelegen ist, von Mittag bis 1 Uhr nicht nach Hause und wieder zur Arbeit kommen können. Sie jammerten mich, als ich sie an einem Gartenzaune hin sitzen sah, ihr kleines, im Schubsack mitgebrachtes Mahl im Regen zu verzehren, und dann mit den genässten Kleidern wieder in die Druckstuben gehen sollten.[1]"

SCHLUSSBEMERKUNG.

Fassen wir das in den vorangegangenen fünf Kapiteln Erzählte kurz zusammen, so ergiebt sich:

Den Ausgang nahm die ober-elsässer Baumwollindustrie in Mülhausen. Hier hatten sich um die Mitte des vorigen Jahrhunderts Gewerbe und Handel bereits so weit entwickelt, dass ökonomisch die Möglichkeit gegeben war, aus dem handwerksmässigen Betriebe zu einem manufakturmässigen überzugehen. Das Streben danach wurde durch die von der demokratischen Regierung stramm aufrecht erhaltene Zunftverfassung gehemmt, insoweit Gewerbe in Frage kamen, welche bereits den zünftigen Bestimmungen unterworfen waren. Um die nämliche Zeit war die Baumwollzeugdruckerei von Oberdeutschland aus über Schwaben nach der Schweiz gedrungen. Sie war ein völlig neues Gewerbe und fiel deshalb bei einer wortgetreuen Auslegung der

[1] Tagebuch einer Reise durch die Schweiz, von der Verfasserin von Rosaliens Nachlass (Sophie v. La Roche). Altenburg 1787. p. 416. u. Bulletin du Musée hist. de Mulh. p. 41.

Handwerksprivilegien ausserhalb derselben. Dieser Umstand ermöglichte nicht nur ihre Einführung in Mülhausen, sondern auch den manufakturmässigen Grossbetrieb. Da das Bedürfnis zu einer kapitalistischen Produktionsweise überzugehen nur durch die Zeugdruckerei befriedigt werden konnte, wandten sich ihr alle wirtschaftlich strebsamen Elemente zu. Die günstige Stellungnahme des Rates, das Finanzinteresse der Stadt, die ökonomische und soziale Macht, welche den Fabrikanten bei dem glänzenden, der herrschenden Mode zu dankenden Erfolge ihrer Unternehmungen mit der Zeit zufiel, sicherten der Industrie eine ungefährdete Zukunft. Die Absatzkreise erweiterten sich beständig. Als schliesslich der französische Markt sich öffnete, der anfangs fast ohne störende Konkurrenz beschickt wurde, nahm die Indiennefabrikation einen ungeahnten Aufschwung, der aber das Wol und Wehe der Stadt in volle Abhängigkeit von der Industrie brachte.

Die Zeugdruckerei rief die Fabrikation von Baumwollzeugen hervor. In Mülhausen, wegen der den zünftigen Handwerken sehr ähnlichen Technik von diesen beansprucht, vermochte sie sich nicht in wünschenswertem Masse zu entwickeln. Sie trat daher auf französisches Territorium, in die Provinz über, wo sie sich der Unterstützung der Regierung erfreute, und namentlich an der Armut der Gebirgsbewohner eine feste Grundlage gewann. Durch den Beistand der Regierung wurde in der Provinz auch die Zeugdruckerei grossgezogen.

Die Gewichtszölle und Transportschwierigkeiten, denen die elsässer und mülhäuser Waaren unterlagen, brachten es mit sich, dass die Unternehmer sich vorzugsweise auf die Erzeugung kostbarer Artikel warfen.

So lange der französische Markt offen lag, trat zwischen der Industrie des Elsasses und jener Mülhausens ein Interessenkonflikt sichtlich nicht hervor. Erst als der Kampf um den Absatz entbrannte, in der Feuertaufe der jungen Industrie, suchten die Elsässer auf Grund ihrer französischen Staatsangehörigkeit vor Mülhausen bevorzugt zu werden, was ihnen, wie wir sahen, zum Teil auch glückte. Durch die

in Folge der Revolution sich vollziehenden Veränderungen erfuhr der Gegensatz noch eine Verstärkung, wurde aber bald durch den aus der wirtschaftlichen und geographischen Lage Mülhausens mit Notwendigkeit hervorgehenden Anschluss an Frankreich wieder beseitigt.

Durch engen Zusammenhalt, den in Mülhausen noch rechtliche Institutionen vielfach unterstützten, gelang es den Unternehmern ihre Interessen den Arbeitern gegenüber mehr als wahr zu nehmen. Wo aber in dem Systeme von Massregeln, welche die Arbeiter unterthänig machten, sich etwa noch Lücken zeigten, wurden dieselben durch Eingriffe der Regierung ausgefüllt.

Die Stellung der Arbeiter lässt sich leicht dahin zusammenfassen, dass sie aller Vorteile der Gewerbefreiheit entbehrten, aber alle ihre Nachteile zu dulden hatten.

Spinnerei und Weberei nahmen der leichten Einführbarkeit wegen eine hausindustrielle Verfassung an. Die Druckerei indess musste aus technischen Rücksichten unbedingt in manufakturmässiger Weise betrieben werden.